

Die bäuerliche Familie des Spätmittelalters

Familienstruktur, Haushalt und Wirtschaftsverhältnisse

VON WERNER RÖSENER

I. EINLEITUNG

Die angebliche Dichotomie zwischen moderner Kleinfamilie und vorindustrieller Großfamilie beherrschte lange Zeit die lebhafteste Diskussion der Soziologen über die historische Entwicklung der Familie im europäischen Kulturraum.¹⁾ Dabei wurde zumeist angenommen, daß der größere Umfang der Familien in der alteuropäischen Gesellschaft hauptsächlich durch die Zahl der im Haushalt mitlebenden Verwandten, insbesondere der Großeltern, bedingt gewesen sei. Die Auffassungen zur Struktur und Entwicklung der bäuerlichen Familie wurden im deutschen Wissenschaftsbereich entscheidend von den Aussagen Wilhelm Heinrich Riehls, eines Wegbereiters der deutschen Volkskunde und Familiensoziologie, beeinflusst.²⁾ Über die Sozialform des »ganzen Hauses«, die Riehl in der Mitte des 19. Jahrhunderts vor allem in der bäuerlichen Welt erkennen wollte, schrieb er: »Mit der ›ganzen Familie‹ hängt nun das ›ganze Haus‹ zusammen. Die moderne Zeit kennt leider fast nur noch die ›Familie‹, nicht mehr das ›Haus‹, den freundlichen gemütlichen Begriff des ganzen Hauses, welches nicht bloß die natürlichen Familienmitglieder, sondern auch alle jene freiwilligen Genossen und Mitarbeiter der Familie in sich schließt, die man vor allem mit dem Worte ›Ingesinde‹ umfaßte [...]. Zu der Idee

1) Vgl. Michael MITTERAUER, Der Mythos von der vorindustriellen Großfamilie, in: Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, hg. von Doms./Reinhard Sieder, München 1977, S. 38–65, hier S. 38; Heidi ROSENBAUM, Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1982, S. 47; Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur Frühen Neuzeit, hg. von Peter-Johannes Schuler, Sigmaringen 1987; Jack GOODY, Geschichte der Familie, München 2002, S. 15–19.

2) Vgl. Peter STEINBACH, Wilhelm Heinrich Riehl, in: Deutsche Historiker, Bd. 6, hg. von Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1980, S. 37–54; Jasper VON ALTENBOCKUM, Wilhelm Heinrich Riehl 1823–1897. Sozialwissenschaft zwischen Kulturgeschichte und Ethnographie, Köln u. a. 1994.

des ganzen Hauses gehört es auch, daß Eltern und Großeltern, wenn sie sich zur Ruhe setzen, im Hause der Kinder wohnen.«³⁾

Für uns stellt sich die grundsätzliche Frage, ob sich die bäuerliche Familie strukturell von den Familienformen anderer Gesellschaftsschichten und Berufsgruppen unterschied. Gibt es überhaupt besondere Merkmale der bäuerlichen Familie? Soziologische Untersuchungen zur Eigenart der westdeutschen Bauernfamilie in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts ergaben, daß die bäuerliche Familienstruktur auch damals noch einige Besonderheiten aufwies, und zwar besonders in der Haushaltgröße und im Generationengefüge.⁴⁾ Während die moderne Familie im außeragrarischem Bereich ganz überwiegend den Typus der Kleinfamilie verkörperte, wies die Bauernfamilie in der Regel drei Generationen auf. Zum Kreis der Bauernfamilie gehörten auch die ledigen Geschwister des Hofbauern und entfernte Verwandte, ferner die Gesindepersonen. Zu den Eigentümlichkeiten der bäuerlichen Familie zählte besonders die Tatsache, daß sie nicht nur Konsumgemeinschaft, sondern organisatorische Grundeinheit des Erwerbs- und Arbeitslebens im ländlichen Raum war.

Wie verhält es sich aus heutiger Sicht mit der bäuerlichen Familienstruktur in der vorindustriellen Gesellschaft? Welche Größenverhältnisse und Besonderheiten der bäuerlichen Familie lassen sich erkennen? Die von der Familiensoziologie behauptete Reduktion von Großfamilien zu Kleinfamilien im Zuge der Industrialisierung konnte in England, dem Hauptland der frühindustriellen Entwicklung, durch demographische Forschungen bekanntlich nicht bestätigt werden; bis zurück ins 16. Jahrhundert wurden dort auf der Basis von statistischen Untersuchungen aus ländlichen Gemeinden durchschnittliche Haushaltgrößen berechnet.⁵⁾ Die auf dieser Grundlage ermittelten Haushalte der frühen Neuzeit zeigten zwar gewisse Differenzen zur späteren industriellen Gesellschaft, aber die Unterschiede waren keineswegs exzeptionell. Von einer vorindustriellen Großfamilie im Kontrast zur Kleinfamilie der Moderne ließ sich anhand der historischen Daten kaum sprechen. Die Auffassung von einer vorindustriellen Großfamilie entpuppte sich also als Mythos.⁶⁾

3) Wilhelm Heinrich RIEHL, *Die Naturgeschichte des deutschen Volkes*, hg. von Gunther Ipsen, Leipzig 1935, S. 200, 211.

4) Dazu Ulrich PLANCK, *Die Eigenart der Bauernfamilie und die bäuerliche Familienverfassung*, in: *Familie und Gesellschaftsstruktur. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen*, hg. von Heidi Rosenbaum, Frankfurt am Main 1974, S. 169–185. Vgl. auch Werner RÖSENER, *Die Bauern in der europäischen Geschichte*, München 1993, S. 265f.; Thomas FLIEGE, *Bauernfamilien zwischen Tradition und Moderne. Eine Ethnographie bäuerlicher Lebensstile*, Frankfurt am Main u. a. 1998, S. 165–205.

5) Peter LASLETT, *Mean household size in England since the sixteenth century*, in: *Household and Family in Past Time*, hg. von Dems./Richard Wall, Cambridge 1972, S. 125–158; DERS., *Size and structure of the household in England over three centuries*, in: *Population Studies* 23 (1969), S. 199–223.

6) MITTERAUER, *Mythos* (wie Anm. 1), S. 38–65.

Mit welchen Termini läßt sich die bäuerliche Familie des Mittelalters begrifflich am besten fassen? Zur Kennzeichnung der bäuerlichen Familie des Hoch- und Spätmittelalters sind offenbar die Begriffe *Hausgemeinschaft* oder *Haushaltsgemeinschaft* gut geeignet. Mit diesen Termini wird die bäuerliche Familie als Produktions- und Konsumgemeinschaft charakterisiert, als Sozialform des *ganzen Hauses*.⁷⁾ Die Eigenart dieser Bauernwirtschaft mit ihrem spezifischen Regelsystem hat die neuere Sozial- und Kulturanthropologie überzeugend herausgearbeitet.⁸⁾ Bauer und Bäuerin stehen an der Spitze dieser Hausgemeinschaft, organisieren gemeinsam die Haushaltsführung und geben den dazugehörigen Mitgliedern Anweisungen für die Gestaltung des familiären Alltagslebens. Nicht die Blutsverwandtschaft, sondern das gemeinsame Wohnen und Wirtschaften bildete den Kern dieser bäuerlichen Hausgemeinschaft, zu der auch das Gesinde gehörte.

Die deutsche Sprache hat im Spätmittelalter noch keine eigene Bezeichnung für jene Eltern-Kinder-Gruppe, die wir heute unter der Perspektive der Haushaltsgemeinschaft als Familie verstehen und die von den Soziologen als Kern- oder Kleinfamilie bezeichnet wird. Die Umschreibung mit *Weib und Kind* und mit *Haus* mußte hier aushelfen.⁹⁾ Aus dem Fehlen einer Bezeichnung darf selbstverständlich nicht geschlossen werden, daß in der späteren Kleinfamilie entsprechende soziale Beziehungen noch nicht bestanden hätten. Sie waren damals in ähnlicher Weise vorhanden, erstreckten sich jedoch auf einen weiteren Personenkreis, der als die entscheidende soziale Kleingruppe anzusehen war. Unser heutiges Wort *Familie* hat sich bekanntlich erst im 18. Jahrhundert im allgemeinen Sprachgebrauch stärker durchgesetzt.¹⁰⁾ Das lateinische Wort *familia* bezeichnet im Hochmittelalter in erster Linie größere Gemeinschaften und Formen von Großhaushalten, wie vor allem die grundherrliche *familia* als Verband der Hörigen oder die ministerialische Dienstmansschaft als *familia* des jeweiligen geistlichen oder weltlichen Dienst-

7) Werner RÖSENER, *Bauern im Mittelalter*, München 41991, S. 179; Michael MITTERAUER, *Die Familie als historische Sozialform*, in: *Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie*, hg. von Dems./Reinhard Sieder, München 1977, S. 13–38, hier S. 23; Otto BRUNNER, *Das »ganze Haus«* und die alteuropäische »Ökonomik«, in: Ders., *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen 21968, S. 103–127; Ulrich MEYER, *Soziales Handeln im Zeichen des »Hauses«*. Zur Ökonomie in der Spätantike und im frühen Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 140), Göttingen 1998.

8) Alexander TSCHAJANOW, *Die Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft. Versuch einer Theorie der Familienwirtschaft im Landbau*, Berlin 1923; Alexander V. CHAYANOV, *The Theory of Peasant Economy*, hg. von Daniel Thorner u. a., Homewood 1966; Rodney HILTON, *Medieval Peasants: Any Lessons?*, in: *The Journal of Peasant Studies* 1 (1973/74), S. 207–217; Eric R. WOLF, *Peasants*, Englewood Cliffs 1966.

9) MITTERAUER, *Die Familie* (wie Anm. 7), S. 19; Dieter SCHWAB, *Familie*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon der politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, Stuttgart 1975, Sp. 253–301.

10) SCHWAB, *Familie* (wie Anm. 9), S. 266–278.

herrn.¹¹⁾ Während *familia* schon im Lateinischen nicht mehr das Haus als Baulichkeit einbezog, sondern nur den in ihm lebenden Personenverband, behielt das deutsche Haus (*bus*) den alten umfassenden Wortsinn, indem es sowohl das Gebäude wie auch die ihm entsprechende soziale Gruppe charakterisierte.¹²⁾ In diesem Verständnis wurde *Haus* bis ins 18. Jahrhundert gebraucht. Enthalten ist der ursprüngliche Wortsinn noch in der amtlichen Bezeichnung *Haushalt*, die vollkommen losgelöst von den Baulichkeiten für lokal zusammenlebende und miteinander wirtschaftende Personengruppen verwendet wird.¹³⁾

Die mittelalterliche Ökonomik als *Lehre vom Haus* befaßt sich vor allem mit der optimalen Ordnung der großen Haushaltsfamilie und mit der erfolgreichen Organisation der häuslichen Wirtschaft.¹⁴⁾ Sie umfaßt in diesem Sinne die Gesamtheit der menschlichen Beziehungen und Aktivitäten im Haus: das Verhältnis von Hausvater und Hausmutter, von Eltern und Kindern, von Hausherrn und Gesinde, ferner die zahlreichen Aufgaben und Arbeiten, die im Rahmen der Haus- und Landwirtschaft zu erledigen sind.

Die in den Jahren von 1348 bis 1352 entstandene *Ökonomik* des Konrad von Megenberg, das Hauptwerk dieses spätmittelalterlichen Wissenschaftsbereichs, befaßt sich im ersten Buch ausführlich mit dem *domus vulgaris*, dem Haus im allgemeinen. Hier werden detailliert Fragen und Probleme besprochen, die sich in Bezug auf Mann und Frau, Eltern und Kinder, Herrn und Gesinde und allgemein hinsichtlich der für die Hauswirtschaft erforderlichen Güter stellen.¹⁵⁾ Bücher der mittelalterlichen Ökonomik enthalten dem-

11) Karl BOSL, Die »familia« als Grundstruktur der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 38 (1975), S. 403–424; Ludolf KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der Familia der Abtei Prüm (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 66), Wiesbaden 1978; Werner RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 102), Göttingen 1991, S. 42; DERS., Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 13), München 1992, S. 15.

12) SCHWAB, Familie (wie Anm. 9), S. 257; Karl KROESCHELL, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 70), Göttingen 1968; Josef FLECKENSTEIN, Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte, Göttingen 31988, S. 21f.

13) MITTERAUER, Die Familie (wie Anm. 7), S. 22; Monika STREISSLER, Haushalt, in: Staatslexikon, Bd. 2, Freiburg im Breisgau 1995, Sp. 1213–1217.

14) Vgl. BRUNNER, Das »ganze« Haus (wie Anm. 7), S. 103ff.; DERS., Sozialgeschichte Europas im Mittelalter, Göttingen 21984, S. 22f.

15) Konrad von Megenberg. Werke. Ökonomik, 3 Bde., hg. von Sabine Krüger (Monumenta Germaniae Historica, Staatsschriften des späteren Mittelalters 3,1–3), Stuttgart 1973–1984, hier Bd. 1; Sabine KRÜGER, Konrad von Megenberg, in: Fränkische Lebensbilder 2 (1968), S. 83–103; Irmintraut RICHARZ, Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik, Göttingen 1991, S. 52ff.; Gisela DROSSBACH, Die »Yconomica« des Konrad von Megenberg. Das »Haus« als Norm für politische und soziale Strukturen, Köln u. a. 1997.

nach Grundanweisungen zur Ordnung in Haushalt und Familie, geben Leitlinien zur Kindererziehung und Gesindebeaufsichtigung und formulieren Grundsätze zur Gestaltung von Haus- und Landwirtschaft. Man findet hier also auch wichtige Hinweise zur bäuerlichen Familie.

In meinen Darlegungen zur bäuerlichen Familie, die sich auf die Epoche des Spätmittelalters konzentrieren, steht der mitteleuropäische, deutsche Kulturraum im Mittelpunkt. Untersuchungen zu bäuerlichen Familienformen und Haushaltsstrukturen in England, Frankreich und Italien, die auf einer besseren Quellengrundlage aufbauen, können nur am Rande berücksichtigt werden.¹⁶⁾ Die Entwicklung der bäuerlichen Familien und ländlicher Haushaltsstrukturen hängt zweifellos eng mit der allgemeinen Geschichte der Agrarwirtschaft und Agrarverfassung während des Mittelalters zusammen. In einem ersten Schritt soll daher der Wandel der bäuerlichen Wirtschaftsverhältnisse an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter und sein Einfluß auf die ländliche Agrarstruktur, Siedlungsdichte und Familienverfassung beleuchtet werden. Ein Blick auf die bäuerlichen Erbgewohnheiten verdeutlicht dann die Einwirkung rechtlicher Faktoren auf die Entwicklung von Haushalt und Familie. Die Veränderungen der Agrarverhältnisse des Spätmittelalters werden in einem dritten Schritt exemplarisch bei einigen Breisgauörfen und Schwarzwaldgemeinden analysiert. In einem vierten Schritt werden die Strukturformen der bäuerlichen Haushalte und Familien untersucht, soweit die Quellen dazu Aussagen erlauben. Die Ehe- und Familienverhältnisse der Bauern und Fragen zu den Eltern-Kinder-Beziehungen werden dann in einem fünften Schritt behandelt, bevor abschließend ein kurzes Resümee gezogen wird.

16) Vgl. Zvi RAZI, *Life, Marriage and Death in a Medieval Parish: Economy, Society and Demography in Halesowen 1270–1400*, Cambridge 1980; DERS., *Family, land and the village community in later Medieval England*, in: *Past & Present* 93 (1982), S. 3–36; *Household and Family in Past Times*, hg. von Peter Laslett/Richard Wall, Cambridge 1972; *Land, Kinship and Life-Cycle*, hg. von Richard M. Smith, Cambridge u. a. 1984; Neithard BULST, *Zum Stand der spätmittelalterlichen demographischen Forschung in Frankreich*, in: *Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur Frühen Neuzeit*, hg. von Peter-Johannes Schuler, Sigmaringen 1987, S. 3–22; Arlette HIGOUNET-NADAL, *Bilan des recherches actuelles en démographie historique du moyen âge*, in: *Aspekte der historischen Forschung in Frankreich und Deutschland*, hg. von Gerhard A. Ritter/Rudolf Vierhaus, Göttingen 1979, S. 139–162; David HERLIHY/Christiane KLAPISCH-ZUBER, *Les Toscans et leurs familles. Une étude de catasto florentin de 1427*, Paris 1978; David HERLIHY, *Medieval Households*, Cambridge u. a. 1985; *The medieval household in Christian Europe, c. 850–1550*, hg. von Cordelia Beattie u. a. (International medieval research 12), Turnhout 2003.

II. BÄUERLICHE WIRTSCHAFTSVERHÄLTNISSE AN DER WENDE VOM HOCH- ZUM SPÄTMITTELALTER

Die bäuerlichen Familienformen und Haushaltsstrukturen hingen in der mittelalterlichen Agrargesellschaft zweifellos eng mit der allgemeinen Entwicklung von Agrarwirtschaft, Siedlungsstrukturen und Bevölkerungsbewegung zusammen, da die Agrarwirtschaft die wesentliche Basis der Bauernbetriebe bildete und die Bauernfamilie als agrarische Produktions- und Konsumgemeinschaft in Erscheinung trat. Wenn wir zuerst einen Blick auf die Agrarverhältnisse des ausgehenden 13. Jahrhunderts werfen, so sind einige grundlegende Veränderungen des Hochmittelalters im Agrarsektor zu konstatieren. Vom 11. bis zum 13. Jahrhundert erlebte der mitteleuropäische Raum eine erstaunliche Phase der Expansion von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur.¹⁷⁾ Die beträchtliche Bevölkerungszunahme, die Fortschritte in der Agrarwirtschaft und der Aufschwung von Handel und Gewerbe schufen im Hochmittelalter die Grundlage für die Entfaltung der Städte und die sich anbahnende Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land. Das Aufblühen der Stadtwirtschaft beeinflusste in starkem Maße auch den ländlichen Raum, so daß nach Wilhelm Abel seit dem Hochmittelalter eine Zäsur gesetzt werden darf, »die das Zeitalter der (relativ) autarken Hauswirtschaft von dem Zeitalter der arbeitsteilig gegliederten Verkehrswirtschaft scheidet.«¹⁸⁾ Diese wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wandlungen des Hochmittelalters veränderten auch grundlegend die Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung und insbesondere die soziale und wirtschaftliche Lage der Bauernfamilien.

Seit dem 11. Jahrhundert nahm die Bevölkerung in vielen Regionen Mitteleuropas in einem ungewöhnlichen Ausmaße zu und vergrößerte sich bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts in den meisten Gebieten um das Zwei- bis Dreifache.¹⁹⁾ Diese Bevölkerungsexpansion fand ihren sichtbarsten Ausdruck im Landesausbau, der sowohl in den Altsiedellandschaften als auch in den Neulandzonen in Erscheinung trat. Das Hochmittelalter wurde auf diese Weise zur Epoche der großen Rodungen, in der sich das Bild der mittel-

17) Vgl. Wilhelm ABEL, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur*, Hamburg u. a. ³1978, S. 27ff.; Friedrich-Wilhelm HENNING, *Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland*, Bd. 1, Paderborn u. a. 1979, S. 89ff.; Marc BLOCH, *La société féodale*, Bd. 1, Paris 1939, S. 97; deutsch: *Die Feudalgesellschaft*, Frankfurt am Main 1982, S. 82; Georges DUBY, *Guerriers et paysans, VII^e-XII^e siècle. Premier essor de l'économie européenne*, Paris 1973, S. 177ff.; Robert FOSSIER, *Enfance de l'Europe. Aspects économiques et sociaux*, 2 Bde, Paris 1982; Jacques LEGOFF, *Das Hochmittelalter*, Frankfurt am Main 1965, S. 37ff.; RÖSENER, *Agrarwirtschaft* (wie Anm. 11), S. 16ff.; DERS., *Strukturen und Wandlungen des Dorfes in Altsiedellandschaften*, in: *Siedlungsforschung* 17 (1999), S. 9–27.

18) Wilhelm ABEL, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*, Stuttgart ²1967, S. 54.

19) Josiah C. RUSSELL, *Die Bevölkerung Europas 500–1500*, in: *Europäische Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 1, hg. von Carlo M. Cipolla/Knut Borchardt, Stuttgart u. a. 1983, S. 13–44, hier S. 23; Karlheinz BLASCHKE, *Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur Industriellen Revolution*, Weimar 1967.

europäischen Kulturlandschaft grundlegend veränderte.²⁰⁾ Zur Ausweitung der landwirtschaftlichen Anbauflächen in den Altsiedelgebieten trat die Landerschließung in den Niederungsflächen der Flüsse, in den Mittelgebirgszonen und vor allem in den ostelbischen Kolonisationsgebieten. Diese Ausdehnung der Anbauflächen ging einher mit einer Intensivierung der Agrarwirtschaft, so daß die anwachsende Bevölkerung in Stadt und Land mit genügend Agrarprodukten versorgt werden konnte.²¹⁾ Die Bauernbetriebe wurden allmählich mit effektiveren Arbeitsgeräten, wie besseren Pflügen und Handgeräten, ausgestattet. Fortschrittliche Anspannungen für Rind und Pferd ermöglichten eine intensivere Bodenbearbeitung, was zu gesteigerten Erträgen führte. Zum wirtschaftlichen Erfolg trugen auch die Wandlungen in den Bodennutzungsformen bei, wodurch die sich ausbreitende Dreifelderwirtschaft ältere Bewirtschaftungsformen zurückdrängte.²²⁾ Die höheren Erträge, die durch diesen intensivierten Ackerbau erzielt wurden, erlaubten es auch, den Anteil der Getreidefelder zugunsten von Gemüse- und Obstkulturen und besonders von Weinbau zu verkleinern.

Die Fortschritte in der Agrarwirtschaft des Hochmittelalters gingen einher mit einer zunehmenden Kleingüterbildung und bäuerlichen Güterzersplitterung.²³⁾ Insbesondere in altbesiedelten Landschaften, wo eine intensive Getreidewirtschaft sowie Obst- und Weinbau dominierten, führte die Entwicklung der Agrarwirtschaft zu einer starken Güterzersplitterung und einer Zunahme bäuerlicher Kleinstellen. Eine auffallende Tendenz zur Bodenzersplitterung zeigte sich vor allem in den altbesiedelten Haufendörfern im westlichen und südlichen Deutschland. In vielen Orten mit Gewannflur überwogen in der Zeit um 1200 bereits die kleinbäuerlichen Betriebe, die im Laufe des Hochmittelalters durch die fortgesetzte Teilung der Hufen und sonstigen Bauerngüter entstanden wa-

20) Herbert HELBIG, Landesausbau und Siedlungsbewegungen, in: Europa im Hoch- und Spätmittelalter, hg. von Ferdinand Seibt (Handbuch der europäischen Geschichte 2), Stuttgart 1987, S. 199–268; Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, hg. von Walter Schlesinger (Vorträge und Forschungen 18), Sigmaringen 1975; Charles HIGOUNET, Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter, Berlin 1986; Eike GRINGMUTH-DALLMER, Siedlungshistorische Voraussetzungen, Verlauf und Ergebnisse des hochmittelalterlichen Landesausbaus im östlichen Deutschland, in: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, hg. von Werner Rösener (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115), Göttingen 1995, S. 320–358.

21) ABEL, Geschichte der Landwirtschaft (wie Anm. 18), S. 37ff.; Ulrich BENTZIEN, Bauernarbeit im Feudalismus. Landwirtschaftliche Arbeitsgeräte und -verfahren in Deutschland von der Mitte des ersten Jahrtausends u. Z. bis um 1800, Berlin 1980, S. 57ff.; RÖSENER, Bauern im Mittelalter (wie Anm. 7), S. 118ff.; Lynn WHITE, Die Ausbreitung der Technik 500–1500, in: Europäische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, hg. von Carlo M. Cipolla/Knut Borchardt, Stuttgart u. a. 1983, S. 91–110, hier S. 92ff.

22) ABEL, Geschichte der Landwirtschaft (wie Anm. 18), S. 86; Georges DUBY, Die Landwirtschaft des Mittelalters 700–1500, in: Europäische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, hg. von Carlo M. Cipolla/Knut Borchardt, Stuttgart u. a. 1983, S. 111–140, hier S. 121ff.

23) Dazu RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel (wie Anm. 11), S. 521; ABEL, Geschichte der Landwirtschaft (wie Anm. 18), S. 75.

ren.²⁴⁾ In anderen Regionen, wie besonders in Oberschwaben und im Allgäu, dominierten dagegen mehr die mittleren und größeren Bauernbetriebe; schlechtere Bodenverhältnisse, Viehwirtschaft und grundherrlicher Einfluß haben hier offenbar die Güterteilung und Parzellierung behindert. Der geringe und häufig durch hohe Abgaben belastete Grundbesitz vieler Kleinbauernstellen der Altsiedelzonen reichte zum Lebensunterhalt häufig nicht aus, so daß diese Bauern auf zusätzliche Einkünfte außerhalb ihrer Betriebe angewiesen waren. Die Kleinstellenbesitzer verrichteten daher Lohnarbeit auf den größeren Höfen oder verschafften sich Zusatzeinkünfte in handwerklichen Erwerbszweigen. Die Intensivierung und Kommerzialisierung der Landwirtschaft trieben in stärker urbanisierten Landschaften Südwestdeutschlands und anderer Regionen die soziale Differenzierung der Landbevölkerung weiter voran und brachten so eine breite Unterschicht von Kleinbauern hervor.²⁵⁾

Am Ende der hochmittelalterlichen Ausbauphase hatte das kultivierte Land in vielen Regionen Mitteleuropas einen erstaunlichen, aber auch bedenklichen Umfang erreicht.²⁶⁾ Die Bodenressourcen waren in der Zeit um 1300 in einigen dichtbevölkerten Landschaften bereits so weitgehend erschlossen, daß auch viele Böden beackert wurden, die eine dauerhafte Bewirtschaftung nicht ertrugen. Zahlreiche Felder an ungünstigen Standorten erschöpften sich im Laufe der Zeit, und die Erträge auf manchen neugerodeten Flächen reichten nicht aus, um den Ackerbau langfristig zu sichern. Bauernhöfe und bäuerliche Siedlungen waren auch an solchen Orten angelegt worden, wo bäuerliche Wirtschaft auf die Dauer nicht bestehen konnte. Der dringende Bedarf an Brotgetreide für die wachsende Bevölkerung hatte den Ackerbau aber nicht nur in Rodungsgebieten auf unrentable Böden vorrücken lassen, sondern führte auch in altesiedelten Dörfern infolge der allzu zahlreichen Bauernbetriebe zu einer bedenklichen Ausweitung des Ackerlandes auf Kosten der Weide- und Waldflächen, so daß die Rindviehhaltung empfindlich getroffen war. All diese Momente müssen bedacht werden, wenn man nach den Ursachen der spät-

24) Vgl. Johannes KÜHN, *Das Bauergut der alten Grundherrschaft. Eine Studie zur Geschichte des Verfalls der Grundherrschaft und der Entwicklung der Agrarverfassung in Südwestdeutschland*, Leipzig 1912, S. 11; Paul MÜNGER, *Über die Schuppe. Studie zu Inhalt und Wandel eines Rechtswortes aus der Zeit des Verfalls der mittelalterlichen Agrarverfassung*, Diss. Zürich 1967; Clemens BAUER, *Probleme der mittelalterlichen Agrargeschichte im Elsaß*, in: *Alemannisches Jahrbuch* 1 (1953), S. 238–250; Hans-Jörg GILOMEN, *Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter*, Basel 1977, S. 346.

25) Vgl. HENNING, *Landwirtschaft* 1 (wie Anm. 17), S. 134; Hermann GREES, *Ländliche Unterschichten und ländliche Siedlung in Ostschwaben* (Tübinger geographische Studien 58/Sonderband 8), Tübingen 1975; DERS., *Sozialgenetisch bedingte Dorfelemente im ostschwäbischen Altsiedelland*, in: *Die europäische Kulturlandschaft im Wandel. Festschrift für Karl Heinz Schröder*, hg. von Dems., Kiel 1974, S. 41–68.

26) Dazu Wilhelm ABEL, *Landwirtschaft 900–1350*, in: *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 1, hg. von Hermann Aubin/Wolfgang Zorn, Stuttgart 1971, S. 169–201, hier S. 198ff.

mittelalterlichen Phase der Wüstungen und der Krisenphänomene im Agrarbereich fragt.²⁷⁾

III. GRUNDHERRSCHAFT UND BÄUERLICHE ERBRECHTE

Welchen Einfluß hatten Grundherrschaft und bäuerliche Erbsitten auf die Bauernfamilien und die bäuerlichen Haushaltsstrukturen? Gestalt und Größe der bäuerlichen Familienbetriebe hingen entscheidend von der Macht der Grundherren und den unterschiedlichen Erbgewohnheiten in den einzelnen Landschaften ab.²⁸⁾ Gebiete mit vorherrschender Realteilung neigten offenbar stärker zum Kleingütersystem und zur Bildung kleiner Bauernfamilien, während Gebiete mit geschlossener Hoffolge zu größeren Haushaltsformen tendierten. Seit dem Hochmittelalter wandelte sich die Grundherrschaft, die im früheren Mittelalter die ländliche Gesellschaft stark durchdrungen hatte, grundlegend: Das alte Fronhofssystem zerfiel und fand seine Fortsetzung in veränderten Grundherrschaftsformen. Der Auflösungsprozeß begann im 11. Jahrhundert, verstärkte sich im 12. Jahrhundert und vollendete sich dann im 13. und 14. Jahrhundert.²⁹⁾ Das alte zweigeteilte Grundherrschaftssystem, das sich während der Karolingerzeit im Kern-

27) Zu den Krisenphänomenen der spätmittelalterlichen Agrarwirtschaft: Wilhelm ABEL, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, Stuttgart ³1976; DERS., Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft, Stuttgart u. a. 1980; Werner RÖSENER, Krisen und Konjunkturen der Wirtschaft im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters, hg. von Ferdinand Seibt/Winfried Eberhard, Stuttgart 1984, S. 24–38; DERS., The Agrarian Economy 1300–1600, in: Germany. A New Social and Economic History, Bd. 1: 1450–1630, hg. von Bob Scribner, London u. a. 1996, S. 63–83; Christian PFISTER, The Population of Late Medieval and Early Modern Germany, in: Ebenda, S. 33–62.

28) Zu den bäuerlichen Erbgewohnheiten: RÖSENER, Bauern im Mittelalter (wie Anm. 7), S. 195ff.; Wilfrid BUNGENSTOCK, Anerbenrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 1971, Sp. 163–166; Theodor MAYER-EDENHAUSER, Untersuchungen über Anerbenrecht und Güterschluß in Kurhessen, Prag 1942; Helmut RÖHM, Die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundeigentums in Baden-Württemberg (Forschungen zur deutschen Landeskunde 102), Remagen 1957, S. 66ff.; Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe, 1200–1800, hg. von Jack Goody u. a., Cambridge 1976.

29) Alfons DOPSCH, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit, Jena 1939, S. 129ff.; Philippe DOLLINGER, Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, München 1982, S. 121f.; Friedrich LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart ²1967, S. 83ff.; François Louis GANSHOF/Adriaan VERHULST, Medieval Agrarian Society in its Prime: France, The Low Countries, and Western Germany, in: The Cambridge Economic History of Europe, Bd. 1, Cambridge ²1966, S. 290–339, hier S. 305ff.; RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel (wie Anm. 11), S. 557ff.; Ludolf KUCHENBUCH, Potestas und Utilitas. Ein Versuch über Stand und Perspektiven der Forschung zur Grundherrschaft im 9.–13. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 265 (1997), S. 117–146.

raum des Frankenreiches entfaltet hatte, war wesentlich durch das Spannungsfeld von herrschaftlicher Fronhofwirtschaft und bäuerlicher Hufenverfassung geprägt gewesen. Die Hufen der hörigen Bauern bildeten in der zweigeteilten Grundherrschaft, der *domaine bipartite*, neben dem Salland des Grundherren einen elementaren Bestandteil der Villikationen.³⁰⁾ Als Hufe (*mansus*) wurde die Normalausstattung einer von einem Grundherrn abhängigen Bauernstelle bezeichnet; ihr Inhaber erhielt die Hofstelle zur selbständigen Bewirtschaftung und war seinem Herrn zu bestimmten Abgaben und Diensten verpflichtet.³¹⁾ Das großemäßige Verhältnis von grundherrlichem Salland und bäuerlichem Hufenland, das von Fronhof zu Fronhof variierte und das Ausmaß der bäuerlichen Frondienste weitgehend bestimmte, war verständlicherweise ein wichtiges Moment für die soziale Lage der Hufenbauern. Zusammen mit dem unfreien Hofgesinde der Herrenhöfe, den *servi*, bildeten die Hufenbauern, die *servi casati*, den Verband der Hofgenossenschaft, der als *familia* bezeichnet wurde und somit einen anderen Bedeutung Gehalt aufwies als der spätere Familienbegriff. Die Bezeichnung *Hufe* meinte nicht nur den etymologisch von ihr abzuleitenden Bauern-*hof*, sondern darüber hinaus eine bestimmte Leistungseinheit im Rahmen der Grundherrschaft. Die Entstehung und Ausbreitung der Hufen vollzog sich dementsprechend im Rahmen der Grundherrschaft, so daß Grundherrschaft und Hufenordnung seit dem Frühmittelalter in einer engen Beziehung standen.³²⁾

Die Konzeption der Hufe als Bewirtschaftungseinheit einer Bauernfamilie stellt eine Relation zwischen Familienstruktur und Agrarverfassung her.³³⁾ Zu den grundherrschaftlichen Neuerungen, die sich im Frankenreich ausbildeten, gehörten im Agrarbe-

30) Vgl. Adriaan VERHULST, La genèse du regime domanial classique en France au haut moyen âge, in: *Agricoltura e mondo rurale in Occidente nell'alto medioevo*, hg. vom Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo, Spoleto 1966, S. 135–160; DERS., Die Grundherrschaftsentwicklung im ostfränkischen Raum vom 8. bis 10. Jahrhundert. Grundzüge und Fragen aus westfränkischer Sicht, in: *Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter*, hg. von Werner Rösener (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 92), Göttingen 1993, S. 29–46.

31) Walter SCHLESINGER, Die Hufe im Frankenreich, in: *Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung*, hg. von Heinrich Beck u. a. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse III, Nr. 115), Göttingen 1979, S. 41–70; Ludolf KUCHENBUCH, Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Idstein 1991, S. 35; DERS., Bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 11), S. 59ff.; David HERLIHY, The carolingian mansus, in: *Economic History Review*, 2. ser., 13 (1960/1), S. 79–89, hier S. 79ff.; RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel (wie Anm. 11), S. 361ff.

32) Dieter HÄGERMANN/Andreas HEDWIG, Hufe, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München 1991, Sp. 154–156; LÜTGE, Geschichte der Agrarverfassung (wie Anm. 29), S. 45ff.

33) Vgl. Michael MITTERAUER, Warum Europa? Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs, München 2003, S. 70ff.

reich vor allem Villikationssystem und Hufenverfassung.³⁴⁾ Die neuen Familienformen jener Zeit waren dabei eng mit der Agrarverfassung und den Grundherrschaftsstrukturen verbunden. Aus den Zeugnissen großer Klostergrundherrschaften der Karolingerzeit können wir daher Grunddaten über die bäuerlichen Familien gewinnen. Aus dem *Polyptychon Irminonsis*, dem berühmten Güterverzeichnis der Reichsabtei St. Germain-des-Prés, lassen sich die bäuerlichen Haushaltsstrukturen jener Zeit in ihren Grundzügen erkennen.³⁵⁾ Im Mittelpunkt der Familienformen der Hufenbauern stand der Typus der Kernfamilie mit Eltern und Kindern; größere Familienformen wurden vermutlich bewußt vermieden. Offensichtlich waren die Bedürfnisse der grundherrlichen Arbeitsorganisation bei der Zusammensetzung der Hufen vorrangig. Das zeigt sich im hohen Anteil vollständiger Gattenfamilien unter den Inhabern von Höfen; die beiden Rollen von Bauer und Bäuerin hatten dabei naturgemäß eine zentrale Bedeutung. Mit zunehmender Größe des bäuerlichen Hoflandes stieg die Zahl der Haushaltsmitglieder.

Ähnliche Familienstrukturen von grundherrlich abhängigen Bauern lassen sich aus dem Urbar der Klostergrundherrschaft Prüm von 892 erschließen.³⁶⁾ Auf den Hufen der Prümer Villikationen lebten primär Eltern-Kinder-Gruppen, gelegentlich auch zusammen mit Gesindepersonen und verwandten Mitbewohnern. Derartige Personalkonstellationen weisen auf gattenzentrierte Familienstrukturen hin, in deren Mittelpunkt Bauernhaushalte mit nur einer Kernfamilie standen. Der Prozeß der Hufenteilung, der im Hochmittelalter besonders stark voranschritt, ist bereits bei Prüm und in anderen karolingischen Grundherrschaften zu erkennen. Das Ausmaß der Hufenteilung war abhängig einerseits von dem Einfluß der jeweiligen Grundherrschaft und andererseits von der Größe des Hufenlandes und der Frage, ob mehrere Bauernfamilien auf ihm eine ausreichende Ernährungsgrundlage finden konnten.³⁷⁾

Die Grundherren tendierten im allgemeinen dahin, die Geschlossenheit der Hufen zu wahren und Zerstückelungen zu verhindern, um so die Leistungsfähigkeit der Bauerngüter in bezug auf die grundherrlichen Dienste und Abgaben ungeschmälert zu wahren. Dies garantierte am meisten die Übernahme der Hofstelle durch einen Erben, der verheiratet und arbeitstauglich war. Nachgeborene Söhne mußten daher als unverheiratete Geschwister neben ihrem Bruder, dem Lehensinhaber, auf dem Hof bleiben oder sich im Rodungsgebiet eine neue Familienexistenz aufbauen. Die *servi casati* der Karolingerzeit waren in der Regel Unfreie, die im Fronhofsbereich von den Grundherren auf grundherr-

34) RÖSENER, Agrarwirtschaft (wie Anm. 11), S. 10; KUCHENBUCH, Grundherrschaft (wie Anm. 31), S. 33–38; MITTERAUER, Europa (wie Anm. 33), S. 42ff.

35) Das Polyptychon von Saint-Germain-des-Prés, hg. von Dieter Hägermann, Köln u. a. 1993; HERLIHY, Medieval Households (wie Anm. 16), S. 56ff.

36) Das Prümer Urbar, hg. von Ingo Schwab (Rheinische Urbare 5), Düsseldorf 1983; KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 11), S. 76ff.

37) RÖSENER, Bauern im Mittelalter (wie Anm. 7), S. 184; KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 11), S. 174.

lichem Land angesiedelt worden waren.³⁸⁾ Da die neuen Hofstellen größtenteils von den Grundherren mit Vieh und Geräten ausgestattet wurden, trat die Abhängigkeit von Grundherren im Erbfall und bei Besitzwechsel besonders hervor. Innerhalb der Bauernfamilie gab es eine klare Vorrangstellung des Mannes vor der Frau und der verheirateten Person vor der ledigen. Ferner war die Patrilokalität bereits damals ein Kennzeichen der Bauernfamilie: Die Frau zog bei der Heirat in der Regel zum Mann und begründete dort mit ihm zusammen eine neue Familie.³⁹⁾ Im allgemeinen überwog bei den grundherrlich abhängigen Bauern der Karolingerzeit die um Eltern und Kinder zentrierte Kernfamilie, während Haushalte mit drei Generationen die Ausnahme bildeten. Viele Bauernhaushalte waren jedoch um Gesindekräfte erweitert.

Auf die Bedeutung des bäuerlichen Ausgedinges, der Regelung von Altenteil und Leibzucht, für die bäuerliche Familienverfassung West- und Mitteleuropas hat Michael Mitterauer zu Recht hingewiesen.⁴⁰⁾ Ausgedingeregungen finden sich zwar nicht flächendeckend in allen grundherrschaftlich geprägten Großregionen, doch waren sie in vielen Grundherrschaften stark verbreitet. Das Ausgedinge basierte auf der Möglichkeit, die Stellung als Hausherr im Alter abzugeben; nach der Hofübergabe lebten der Altbauer und seine Frau mit dem Nachfolger zusammen und hatten den Anspruch, von ihm, der sich jetzt verheiraten konnte, versorgt zu werden. Die Pflicht, das Altbauernpaar zu versorgen, lastete dabei nicht auf Personen, sondern auf dem Hof. Wenn der übernehmende Sohn nämlich den Hof verkaufte, hatte der neue Hofbesitzer die Ausgedingeleute zu versorgen. Solche im frühneuzeitlichen Mitteleuropa besonders gut zu beobachtende Erscheinungen verweisen offenbar auf die ursprünglichen Wurzeln der Institution in der Hufenverfassung. Vermutlich standen herrschaftliche Entscheidungen über die Weitergabe der Hufe am Anfang dieser Entwicklung. Der schwere Pflug und die Lenkung eines Ochsespannes stellten besondere körperliche Anforderungen an die Hörigen einer Grundherrschaft. Konnte der Hufenbauer seinen Pflugdiensten auf dem Fronhof nicht mehr nachkommen bzw. das eigene Land nicht mehr bestellen, wurde er abgelöst. Ausgedingeregungen bedurften noch in der frühen Neuzeit der Zustimmung des Grundherren und seiner Amtleute.⁴¹⁾ Die Abgabe seiner Autoritätsposition im Alter war eine tiefgreifende Zäsur im Leben eines Hofbauern. Man kann die Institutionalisierung dieser Hofübergabe, die einschneidend im bäuerlichen Familienzyklus wirkte, sicherlich nicht allein mit innerfamiliären Motiven erklären. Die Hufenverfassung als herrschaftliche Organisationsform und der grundherrliche Einfluß bieten dafür die besten Inter-

38) Vgl. zum Vorgang der Casatierung auf grundherrschaftlichem Land: VERHULST, Grundherrschaftsentwicklung (wie Anm. 30), S. 45.

39) KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 11), S. 87.

40) MITTERAUER, Mythos (wie Anm. 1), S. 48ff.; DERS., Europa (wie Anm. 33), S. 76f.

41) David GAUNT, The property and kin relationships of retired farmers in northern and central Europe, in: Family forms in historic Europe, hg. von Richard Wall u.a., Cambridge 1983, S. 249–280; MITTERAUER, Europa (wie Anm. 33), S. 77.

pretationsansätze. Ferner war die Akzeptanz solcher Erbschaftsregeln durch die bäuerliche Bevölkerung notwendig, so daß die Einzelerbfolge auch nach Aufhebung des grundherrlichen Einflusses in Anerbengebieten als bäuerliche Erbsitte fortlebte.

Im Zeitalter des hochmittelalterlichen Landesausbaus, der Bevölkerungszunahme und der Intensivierung der Agrarwirtschaft verstärkte sich offenbar die Tendenz zur Bildung von Kernfamilien als dominierendem Strukturtypus der Bauernfamilie.⁴²⁾ Die Ausdehnung des Getreidebaus auf Kosten der Weidewirtschaft, die Zunahme der bäuerlichen Kleinstellen und die Siedlungsverdichtung im Kernbereich der Dörfer unterstützten insgesamt den Trend zur Etablierung von Kleinfamilien und zur quantitativen Begrenzung der bäuerlichen Haushalte. Die mit den einzelnen Hofstellen verbundenen Ackerflächen in der parzellierten Dorfflur konnten in den dichter besiedelten Regionen nur einer beschränkten Personenzahl genügend Unterhalt gewähren. Größere Familienverbände und Haushalte waren unter dem Zwang eines engen Nahrungsspielraumes in intensiv bewirtschafteten Kulturlandschaften nur schwer zu unterhalten. Seit den grundlegenden Veränderungen der Agrarwirtschaft im Hochmittelalter hat sich daher offenbar in den meisten Landschaften Mitteleuropas die aus Eltern und Kindern zusammengesetzte Kernfamilie als vorherrschender Typus bäuerlicher Familienbildung durchgesetzt. Dies trifft auch auf die ausgedehnten Neusiedlungszonen im ostelbischen Raum zu, wo die Hufenverfassung zur Basis der bäuerlichen Kolonisation wurde.⁴³⁾

IV. VERÄNDERUNGEN DER AGRARVERHÄLTNISSE IN SPÄTMITTELALTERLICHEN DÖRFERN

Welche Wandlungen vollzogen sich in der bäuerlichen Familienverfassung während des Spätmittelalters? Zur Beantwortung dieser Frage empfiehlt sich ein mikrohistorischer Blick auf die Agrarverhältnisse in einigen südwestdeutschen Dörfern und Regionen, die hier exemplarisch analysiert werden sollen. Die Wirtschaftsverhältnisse und Sozialstrukturen einiger Breisgaudörfer lassen sich im 14. und 15. Jahrhundert aufgrund einer guten Quellenlage detailliert erkennen. Urkunden, Urbare und Weistümer einiger bedeutender Grundherrschaften wie Tennenbach, St. Blasien und St. Peter gewähren aufschlußreiche Einblicke in die bäuerlichen Betriebsformen und Agrarstrukturen einiger Dörfer und Gemeinden.⁴⁴⁾ Beim Breisgaudorf Riegel am Rande des Kaiserstuhls, wo die

42) Vgl. RÖSENER, Bauern im Mittelalter (wie Anm. 7), S. 185; DUBY, Landwirtschaft (wie Anm. 22), S. 116ff.

43) GRINGMUTH-DALLMER, Siedlungsgeschichtliche Voraussetzungen (wie Anm. 20), S. 320ff.; MITTERAUER, Europa (wie Anm. 33), S. 58.

44) Das Tennenbacher Güterbuch (1317–1341), bearb. von Max Weber u. a. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 19), Stuttgart 1969; Hugo OTT, Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet (Quellen und Forschungen zur

Abtei Einsiedeln lange Zeit zu den größten Grundherren der Ortsgemarkung gehörte, lassen sich interessante Beobachtungen zur Entwicklung der bäuerlichen Betriebe machen.⁴⁵⁾ Gemäß dem Einsiedler Zinsrödel von 1289, den Angaben des Tennenbacher Güterbuches und anderer Quellen ist die bäuerliche Betriebsstruktur des Dorfes Riegel in der Zeit um 1300 durch eine ausgeprägte Kleingüterverfassung charakterisiert. Den beiden größten Höfen des Ortes, die in der Hand des Klosters Einsiedeln und der Herren von Üsenberg sind, steht eine breite Masse von bäuerlichen Kleinstellen gegenüber. Vergleicht man den Einsiedler Zinsrödel von 1220 mit dem von 1289, so erkennt man, daß die Zahl der zinsleistenden Personen von 35 auf etwa 68 angestiegen ist, wobei die Zahl der Kleinzinser in besonderem Maße zugenommen hat.⁴⁶⁾ Die Kleingüterbildung ist also in Riegel im Zuge des hochmittelalterlichen Bevölkerungsanstiegs und der intensivierten Agrarwirtschaft stark vorangeschritten und hat ein dichtbevölkertes Weinbaudorf mit zahlreichen Hofstellen entstehen lassen, das um 1300 etwa 400 Einwohner umfaßte. Im Jahre 1475 wies Riegel 100 Haushalte auf, was zum damaligen Zeitpunkt etwa 500 Einwohner bedeuten würde.⁴⁷⁾ Aus dem Riegeler Hofrecht, das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, erfährt man, daß die Einsiedler Hörigen in Riegel insgesamt dem Todfallrecht unterlagen und dem Fronhof zu einigen Diensten verpflichtet waren.⁴⁸⁾

Agrargeschichte 23), Stuttgart 1970; Norbert OHLER, Die Urbare des Klosters Adelhausen von 1327 bis 1423, in: Alemannisches Jahrbuch 15 (1976/78), S. 111–182; Freiburg im Breisgau. Stadtkreis und Landkreis. Amtliche Kreisbeschreibung, Bd. 1,1, hg. vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Landkreis Freiburg (Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg), Freiburg 1965, S. 257ff.; Der Landkreis Emmendingen, Bd. 1, bearb. von der Außenstelle Freiburg der Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung in der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Emmendingen (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), Stuttgart 1999, S. 115ff.

45) Allgemein zur Geschichte von Riegel: Adolf FUTTERER, Das Dorf Riegel vor und nach seinem Ausbau im 12. Jahrhundert, in: Alemannisches Jahrbuch 1 (1953), S. 90–106; DERS., Einkünfte und Besitz der Herrschaft Lichtenneck im gemeinteilherrlichen Flecken Riegel unter den Pfalzgrafen von Tübingen und den Freiherren von Garnier, in: Schauinsland 12 (1964), S. 12–46; RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel (wie Anm. 11), S. 523f.

46) Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. 2: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400, Bd. 2, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Aarau 1943, S. 41ff. (ca. 1220); ebenda, S. 54ff. (1289); Paul KLÄUI, Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10. bis 14. Jh., in: Festgabe Hans Nabholz zum siebzigsten Geburtstag, Aarau 1944, S. 78–120.

47) Heinrich MAURER, Dorfordnung zu Riegel vom Jahr 1484, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 36 (1883), S. 129–139.

48) Odilo RINGHOLZ, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U.L.F. von Einsiedeln, seine Wallfahrt, Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen, Bd. 1, Einsiedeln u. a. 1904, S. 202ff.

Im Nachbardorf Mundingen am Rande des Schwarzwaldes beobachtet man ähnliche bäuerliche Betriebsstrukturen und Wirtschaftsverhältnisse.⁴⁹⁾ Im Gefolge des starken demographischen Wachstums ist die Bevölkerungszahl auch dieses Breisgaudorfes erheblich angestiegen, so daß Mundingen um 1300 etwa 300 Einwohner zählt. Die Mitglieder der bäuerlichen Oberschicht sind Lehensinhaber der größeren Höfe, der Fron- und Meierhöfe, die in den Quellen unter den Bezeichnungen *hof* und *curia* auftauchen. Neben umfangreichem Grundbesitz gehören zu diesen größeren Höfen Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude mit Scheunen, Kellern und Stallungen, ferner Gärten auf einem Areal bis zu sechs Jauchert.⁵⁰⁾ Die Inhaber dieser Höfe sind von ihren geistlichen und weltlichen Grundherren oft mit der Wahrnehmung wichtiger Funktionen in der Grundherrschaftsverwaltung beauftragt. Aus dieser bäuerlichen Oberschicht rekrutieren sich jahrhundertlang die Vögte und Schultheißen des Dorfes; viele dieser Großbauern mit einflußreicher Familientradition sind auch Mitglieder des Ortsgerichts oder leisten bei Rechtskonflikten Zeugendienste für ihre Grundherren. Seit dem 13. Jahrhundert tritt diese gehobene Schicht der Dorfbevölkerung, die sich durch Reichtum, Sozialprestige und durch Ausübung wichtiger Funktionen im Dienst der Grund- und Gerichtsherren hervorhebt, in den Urkunden als *meliores* oder *honestiores villani* in Erscheinung und verfestigt im Laufe des Spätmittelalters ihre herausragende Position.⁵¹⁾

Unterhalb dieser schmalen bäuerlichen Oberschicht befand sich in Mundingen eine mittlere Schicht von Bauern mit durchschnittlicher Besitzausstattung, deren Hofstellen in der Regel nicht mehr als Hufen und Mansen, sondern unter lateinischen Begriffen wie *feodum*, *bonum* und *residencia*, in deutscher Sprache unter *lehen*, *gut* und *hofgesesse* auftauchen.⁵²⁾ Zu einer *residencia* bzw. *hofgesesse* gehörten neben Haus und Scheune etliche Äcker und Wiesen, die sich in Gemengelage auf der Gewannflur des Dorfes ausdehnten. Die breite Masse der Mundingener Dorfbevölkerung bildeten die Kleinbauern und Kleinstellenbesitzer, deren Zahl sich durch fortgesetzte Güterteilung beträchtlich vermehrt hatte. Der geringe und relativ hochbelastete Grundbesitz dieser Angehörigen der bäuerlichen Unterschicht reichte zum Lebensunterhalt meistens nicht aus, so daß sie auf handwerkliche Nebentätigkeit und auf Lohnarbeit im Dienste größerer Bauern- und Herrenhöfe angewiesen waren. Erst für das Jahr 1567 erhalten wir dann zuverlässige Zahlen über den Gesamtbestand an Häusern und Haushalten in Mundingen: Nach den

49) Vgl. Erika SCHILLINGER, Studien zu den sozialen Verhältnissen in Mundingen und umliegenden Siedlungen im ausgehenden Mittelalter, in: Alemannisches Jahrbuch 15 (1976/78), S. 73–109; Werner RÖSENER, Bauer und Ritter im Hochmittelalter. Aspekte ihrer Lebensform, Standesbildung und sozialen Differenzierung im 12. und 13. Jahrhundert, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. von Lutz Fenske/Werner Rösener/Thomas Zotz, Sigmaringen 1984, S. 665–692, hier S. 682.

50) SCHILLINGER, Studien (wie Anm. 49), S. 83.

51) Tennenbacher Güterbuch, bearb. von Max Weber (wie Anm. 44), S. 40, 356.

52) SCHILLINGER, Studien (wie Anm. 49), S. 83.

Angaben des landesherrlichen Urbars gab es damals 57 Häuser in diesem Breisgaurdorf, das zur Markgrafschaft Hochberg gehörte.⁵³⁾

In den hier speziell behandelten Orten Riegel und Mundingen, aber auch in den benachbarten Breisgaurdörfern, war im Zuge der Bevölkerungsexpansion des Hochmittelalters die Einwohnerzahl beträchtlich angestiegen. Besonders in den Orten, wo intensive Getreidewirtschaft und arbeitsaufwendiger Weinbau betrieben wurde und die Erbsitte der Realteilung vorherrschte, waren Dörfer mit zahlreichen Hofstätten und bäuerlichen Haushalten entstanden. Eine starke Tendenz zur Güterteilung und Bodenzersplitterung zeigte sich insbesondere in den altbesiedelten Orten mit Gewinnverfassung, wo sich die Dorfflur neben einigen größeren Blöcken vor allem aus kleinen Ackerparzellen zusammensetzte. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur dominierten in vielen Dörfern bereits die kleinbäuerlichen Betriebe, die im Zuge der Auflösung der alten Fronhofsverfassung durch fortgesetzte Teilung von Sallandarealen, Hufen und Schupposen entstanden waren. Die zunehmende Marktverflechtung der bäuerlichen Betriebe des Breisgaus hat die soziale Differenzierung innerhalb der ländlichen Gesellschaft vorangetrieben und zu einer Stratifikation der Dorfbevölkerung in Ober-, Mittel- und Unterschichten geführt.⁵⁴⁾

War die Hufe in der alten Grundherrschaft der Karolingerzeit ein Hauptelement gewesen, so wurde im 12. und 13. Jahrhundert die Schuppe, bzw. die Viertelhufe, zu einer Grundeinheit der südwestdeutschen Grundherrschaft, auf der eine bäuerliche Familienwirtschaft angesiedelt war.⁵⁵⁾ Die Anpassung an die veränderten Verhältnisse in Wirtschaft und Gesellschaft des Hochmittelalters führte demnach zur Schuppe, die sich in vielen altbesiedelten Zonen Südwestdeutschlands verbreitete und die Hufe in ihrer alten Funktion als grundherrliches Bauerngut vielerorts ablöste. Bei der Genese der Hufe spielte das Bedürfnis nach einer kleineren Wirtschaftseinheit, nach einer *Kleinhufo*, sicherlich eine wichtige Rolle. Dieses bäuerliche Kleingut entsprach den Bedürfnissen der bäuerlichen Kernfamilie, die aufgrund der gestiegenen Ertragskraft des Bodens sich jetzt von einer kleineren, aber intensiv bewirtschafteten Gütereinheit ernähren konnte.⁵⁶⁾ Auf Seite der Grundherren hatten die zunehmende Hufenteilung und Parzellierung dazu geführt, daß sie ihre Grundbesitzungen immer weniger überblicken konnten. Die er-

53) Ebenda, S. 90.

54) RÖSENER, Bauer und Ritter (wie Anm. 49), S. 682. Vgl. auch Yu-Kyong KIM, Die Grundherrschaft des Klosters Günterstal bei Freiburg im Breisgau. Eine Studie zur Agrargeschichte des Breisgaus im späten Mittelalter, Freiburg im Breisgau u. a. 1996; Philipp F. RUPF, Das Zisterzienserklöster Tennenbach im mittelalterlichen Breisgau. Besitzgeschichte und Außenbeziehungen, Freiburg im Breisgau u. a. 2004.

55) Vgl. RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel (wie Anm. 11), S. 516ff.; MÜNGER, Schuppe (wie Anm. 24); KÜHN, Bauerngut (wie Anm. 24), S. 29.

56) Georges DUBY, L'économie rurale et la vie des campagnes dans l'Occident médiéval, Bd. 1, Paris 1962, S. 208ff.; ABEL, Landwirtschaft (wie Anm. 26), S. 179ff.

schwerte grundherrliche Kontrolle über den verbliebenen Boden ermunterte auf der anderen Seite die Bauern, eigenständige Besitzwechsel ohne Wissen des Grundherrn vorzunehmen. Grundherrliche Teilungsverbote nützten mangels Kontrollmöglichkeiten wenig oder kamen zu spät, nachdem die Geschlossenheit der alten Hufen im Zuge der Bevölkerungsdynamik bereits zerstört war.

Mit der neuen Viertelhufe unternahmen die Grundherren daher den Versuch, die Grundherrschaftsordnung zu stabilisieren und modifiziert den neuen Bedingungen anzupassen. Eine kleinere Gütereinheit, gewissermaßen eine *Kleinhufe*, wurde zur neuen Grundlage südwestdeutscher Grundherrschaften und sollte den grundherrlichen Funktionsträgern eine bessere Übersicht über die Abgaben und Dienste der abhängigen Bauerngüter ermöglichen.⁵⁷⁾ Dies erkennen wir aus zahlreichen Urbaren und Zinsverzeichnissen, die im 13. und 14. Jahrhundert in südwestdeutschen Grundherrschaften entstanden und in denen die Schuppe das bäuerliche Normalgut war. Auf Schuppen konnte man außerdem am leichtesten Hofknechte und Tagewerker des Fronhofes ansiedeln, die während des Hochmittelalters im Zuge der fortschreitenden Aufgabe der grundherrlichen Eigenwirtschaft freigesetzt wurden. Die Schuppen entstanden daher nicht nur aus geteilten Hufen, sondern traten auch den alten Hufen zur Seite, wenn sie auf Salland oder auf grundherrlichem Rodungsland als neue Hofstellen für junge Bauernfamilien errichtet wurden.⁵⁸⁾

Anders als in den altbesiedelten Breisgauländern entwickelten sich die bäuerlichen Hofstellen und Agrarstrukturen in den Ausbazonen des Schwarzwaldes. Dies läßt sich anschaulich in der Gemeinde Freiamt bei Emmendingen beobachten, die im Spätmittelalter ebenfalls zum Territorium der Markgrafschaft Hochberg gehörte.⁵⁹⁾ Seit dem 11. Jahrhundert wurde das Gebiet des Freiamts von Rodungsbauern erschlossen und bis zum 14. Jahrhundert dicht besiedelt. Aus den Angaben des Tennenbacher Güterbuches ergibt sich, daß bis zum 14. Jahrhundert zahlreiche bäuerliche Anwesen durch Teilung

57) Vgl. RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel (wie Anm. 11), S. 520f.; OTT, Studien (wie Anm. 44), S. 38ff.

58) RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel (wie Anm. 11), S. 521.

59) Zur Entwicklung der Gemeinde Freiamt: Karl S. BADER, Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein, Freiburg 1936; Martin WELLMER, Zur Entstehungsgeschichte der Markgenossenschaft. Der Vierdörferwald bei Emmendingen, Freiburg 1938; Ernst WALTHER, Ortsgeschichte von Freiamt, Emmendingen 1903; Albrecht STROBEL, Agrarverfassung im Übergang. Studien zur Agrargeschichte des badischen Breisgaus vom Beginn des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Freiburg im Breisgau u. a. 1972; Wolf-Dieter SICK, Das Freiamt bei Emmendingen. Ein Beitrag zur Kulturlandschaftsgenese des Mittleren Schwarzwaldes, in: Die europäische Kulturlandschaft im Wandel. Festschrift für Karl Heinz Schröder, hg. von Hermann Grees, Kiel 1974, S. 109–119; Werner RÖSENER, Die Rolle der Grundherrschaft im Prozeß der Territorialisierung. Die Markgrafschaft Hachberg als Beispiel, in: Schauinsland 98 (1979), S. 5–30, hier S. 14ff.; DERS., Grundherrschaften des Hochadels in Südwestdeutschland im Spätmittelalter, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Bd. 2, hg. von Hans Patze (Vorträge und Forschungen 27), Sigmaringen 1983, S. 87–176, hier S. 94ff.

von Bauernlehen entstanden und dadurch eine starke Vermehrung der Hofstellen stattfand.⁶⁰⁾ Die Folge dieser Entwicklung waren Besitz- und Hofgrößen, die weit unter denjenigen der ursprünglich ganzen Lehen wie auch der späteren, für den mittleren Schwarzwald typischen Hofgüter lagen. Im Vergleich zur Ertragsfähigkeit des Gebiets und zu den damaligen Nutzungsmöglichkeiten dürften demnach viele Kleinbetriebe hart an der Grenze der Existenzfähigkeit gelegen haben.

Auf die hochmittelalterliche Phase der Siedlungsexpansion und Lehenzersplitterung folgte im 14. und 15. Jahrhundert die Zeit der Siedlungsreduktion. Eine Reihe von Orten, die das Tennenbacher Güterbuch nennt, werden in den Urbaren des 16. Jahrhunderts nicht mehr erwähnt; ein Kranz von unter Wald liegenden Wüstungen säumt das Freiamt vor allem im Westen und Süden.⁶¹⁾ Im späten 14. und im 15. Jahrhundert kam es zu einer massiven Aufgabe kleiner Betriebe und zu einer Zusammenfassung mehrerer Teillehen zu größeren Hofstellen. So nennt das Hochberger Urbar von 1567/68 zehn Betriebe, die jeweils zwei oder gar drei Lehen in sich vereinen.⁶²⁾ Die Zahl der zinspflichtigen Bauerngüter ging im Freiamt vom 14. bis zum 16. Jahrhundert auf etwa die Hälfte zurück, so daß sich die Durchschnittsgröße der Bauernhöfe beträchtlich steigerte. Diese Zahl und Größe der Bauernbetriebe hat sich dann bis zum 18. Jahrhundert im wesentlichen gehalten, da Teilungsverbote des Landesherrn und das Anerbenrecht für eine weitgehende Stabilität der Agrarstrukturen sorgten. Das Gebiet des Freiamts, das im Zuge des hochmittelalterlichen Ausbaus trotz wenig günstiger Bodenverhältnisse eine zu dichte Bevölkerung erhalten hatte, ging im Spätmittelalter von der Realteilung zur geschlossenen Vererbung über und unterschied sich dadurch in den nachfolgenden Jahrhunderten hinsichtlich der bäuerlichen Erbgewohnheiten von den altbesiedelten Breisgauldörfern der Markgrafschaft.⁶³⁾

Das Gebiet der Markgrafschaft Hochberg war demnach im Hinblick auf das bäuerliche Erbrecht in der frühen Neuzeit zweigeteilt: Die Sitte der Freiteilbarkeit dominierte in den markgräflichen Dörfern der Rheinebene und der Schwarzwaldvorberge, während die geschlossene Vererbung in den Talgemeinden Ottoschwanden und Freiamt in der westlichen Schwarzwaldzone vorherrschte.⁶⁴⁾ Die Tatsache, daß im Hochberger Territorium zwei unterschiedliche bäuerliche Vererbungsformen auf engem Raum aufeinanderstoßen, und die Beobachtung, daß im Nordosten der Markgrafschaft während des Spätmittelalters ein Wechsel des bäuerlichen Erbrechts stattfand, erregen unsere besondere Aufmerksamkeit. Die jeweilige Erbrechtsordnung war nicht nur eine bedeutsame Komponente der Verfügungsgewalt über den Grund und Boden im allgemeinen, sondern auch

60) Tennenbacher Güterbuch, bearb. von Max Weber (wie Anm. 44), passim.

61) SICK, Freiamt (wie Anm. 59), S. 110.

62) Generallandesarchiv Karlsruhe 66/3719 (1567/68).

63) STROBEL, Agrarverfassung (wie Anm. 59), S. 89.

64) Ebenda, S. 78–93.

ein entscheidendes Strukturelement der ländlichen Familienverfassung. Die Diskrepanz der Erbsitten und ihre Bedeutung für die Agrarverfassung und bäuerliche Familienstruktur haben die Forschung immer wieder auf die Frage nach der Entstehung der Vererbungsgewohnheiten gelenkt. Im wesentlichen geht es bei diesen Deutungsversuchen um das Problem, ob ein oktroyiertes Recht, konkrete Umweltbedingungen oder die aus der Tradition erwachsende bäuerliche Sitte ausschlaggebende Faktoren waren. Als entscheidend für die Ausbildung der historischen Erbsitten werden dementsprechend die Verschiedenheit der natürlichen Produktionsbedingungen, die Mentalität der bäuerlichen Bevölkerung und grundherrschaftliche Einflüsse angenommen.⁶⁵⁾

Für die These vom grundherrlichen Einfluß spricht im Untersuchungsgebiet die Tatsache, daß die Markgrafen von Hochberg noch im 16. Jahrhundert auch im Freiteilbarkeitsgebiet der Rheinebene durch Teilungsverbote dezidiert auf eine geschlossene Vererbung hinwirkten, sich aber die Einzelerbfolge hier anders als im Freiamt nicht durchsetzte. Das Hochberger Beispiel scheint also, die *Grundherrschaftsthese* von der Entstehung der geschlossenen Vererbung zu bestätigen, aber doch nur bei genügender Berücksichtigung der natürlichen Produktionsbedingungen, die eine Übereinstimmung von grundherrlichen und bäuerlichen Interessen voraussetzen. Bei den Markgrafen von Baden war im 16. Jahrhundert deutlich das Bemühen zu spüren, die fortschreitende Güterzersplitterung durch übergreifende landesherrliche Teilungsverbote einzudämmen. Das erste ausdrückliche Verbot für die Markgrafschaft Hochberg stammt aus dem Jahr 1556, nachdem ähnliche Bestrebungen längere Zeit vorausgegangen waren.⁶⁶⁾ In diesem Dekret von 1556 wird die Realteilung zwar nicht prinzipiell untersagt, aber man versuchte, auf eine geschlossene Vererbung hinzuwirken oder zumindest die Realteilung zu regulieren, indem man sie von behördlicher Bewilligung und später von gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrößen für Bauernbetriebe abhängig machte. Die Motive, die den Landesherrn dabei leiteten, waren vor allem fiskalischer und grundherrlicher Natur. Die Spannfähigkeit der Bauern sollte erhalten bleiben, um die Steuerkraft und die Frondienstleistungen der einzelnen Gemeinden nicht zu schmälern. Als Grundherr hatte der Markgraf ein starkes Interesse daran, die Leistungsfähigkeit der markgräflichen Bauernhöfe zu erhalten und

65) Vgl. RÖHM, Vererbung (wie Anm. 28), S. 66ff.; August von MIASKOWSKI, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich. Ein sozialwirtschaftlicher Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts (Schriften des Vereins für Socialpolitik 20/25), Leipzig 1882–1884; RÖSENER, Bauern im Mittelalter (wie Anm. 7), S. 195ff. Die regionale Verbreitungskarte der beiden Vererbungsformen, der geschlossenen Vererbung und der Realteilung, aus der Zeit des 19./20. Jahrhunderts auf die Zeit des 12. Jahrhunderts zurückzuprojizieren, wie dies bei Friedrich-Wilhelm HENNING, Deutsche Agrargeschichte des Mittelalters, 9. bis 15. Jahrhundert, Stuttgart 1994, S. 40, geschieht, ist nicht zulässig. Vom Hochmittelalter bis zum 19. Jahrhundert haben sich die bäuerlichen Erbrechtsformen in vielen Regionen stark verändert.

66) Generallandesarchiv Karlsruhe 115/451 bzw. 115/402 (1556 Jan. 5); STROBEL, Agrarverfassung (wie Anm. 59), S. 84.

den Eingang von Abgaben und Steuern zu sichern, was durch bäuerliche Kleinstellen und verarmte Bauernfamilien nicht gewährleistet war.

In den markgräflichen Dörfern mit Realteilung waren die Vererbungsformen aber keinesfalls einheitlich, wie Albrecht Strobel nachgewiesen hat. Drei verschiedene Formen konnten festgestellt werden: geschlossene Vererbung bei größeren Betrieben, Freiteilbarkeit bei kleineren Bauernbetrieben und als Übergangsform Teilabfindungen an die weichenden Erben, während der Hoferbe den größten Teil des Betriebes erhält.⁶⁷⁾ Diese Mischformen verdeutlichen, daß es in der Praxis zu vielfältigen Variationen der Erbteilung kam. So gab es im Hochberger Freiteilbarkeitsgebiet eine Anerbenfolge für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, was dem Prinzip der Realteilung eigentlich widersprach. Nach der in Hochberg geltenden Gewohnheit standen diese Vermögensteile dem jüngsten Sohn bzw. der ältesten Tochter zu, die dann den Miterben Gleichstellungsgelder zu zahlen hatten.⁶⁸⁾ Der Anbau von landwirtschaftlichen Intensivkulturen hat offenbar die Realteilung wesentlich begünstigt; als Zonen permanenter Realteilung sind nämlich vor allem die Weinbaugemeinden des Kaiserstuhls und des Rheinhügellandes festzustellen. Im nordöstlichen Bereich der Markgrafschaft Hochberg behauptete sich in den Gemeinden Ottoschwanden und Freiamt seit dem Spätmittelalter ausschließlich die geschlossene Vererbung.⁶⁹⁾ Gemäß diesem Erbrecht galt der jüngste Sohn als Anerbe (Minorat), oder, wenn keine Söhne vorhanden waren, die älteste Tochter; die übrigen Geschwister schieden als Hoferben aus.

Inwieweit war die skizzierte Herausbildung einer geschlossenen Vererbung bei den Bauernhöfen im Freiamt singulär? Gab es ähnliche Prozesse in benachbarten Regionen und Grundherrschaften während des Spätmittelalters? In seinen Untersuchungen zur Hofverfassung auf dem Schwarzwald, im Gebiet von St. Peter, hat Eberhard Gothein bereits 1886 darauf hingewiesen, daß im 14. Jahrhundert eine weitgehende Güterzersplitterung im Hofsiedlungsgebiet von Eschbach, Iben, Ror und Rechtenbach, also im Bereich des mittleren Schwarzwalds, bestand.⁷⁰⁾ Ausgelöst wurde die Besitzzersplitterung nach Gothein durch ein Besitzrecht, das entsprechend dem allgemeinen Brauch die Realteilung gestattete. Im 15. Jahrhundert sei es zu einer Zusammenziehung der teilweise bis auf ein Zehntel ihrer ursprünglichen Größe zersplitterten Lehengüter und zur Ausbildung neuer Hofeinheiten gekommen, die sich in ihrer Zusammensetzung dann jahrhundertlang nicht mehr veränderten. Eine große Bedeutung sei dabei dem Dingrodel von St. Peter aus dem Jahre 1456 beizumessen, der die Aufteilung der Güter bei Erbfällen

67) STROBEL, *Agrarverfassung* (wie Anm. 59), S. 85f.

68) Ebenda, S. 86.

69) SICK, *Freiamt* (wie Anm. 59), S. 114; STROBEL, *Agrarverfassung* (wie Anm. 59), S. 89f.

70) Eberhard GÖTHEIN, *Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, dargestellt an der Geschichte des Gebiets von St. Peter*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 40 (1886), S. 257–316.

untersagte und die geschlossene Vererbung vorschrieb.⁷¹⁾ Obwohl diese Verordnung den Bauern von St. Peter eine größere Gebundenheit des Bodenbesitzes auferlegte und die frühere Freiheit im Güterhandel aufhob, hätten sich die Bauern nicht gegen diese Maßnahme der Klosterverwaltung gesträubt, sondern die geschlossene Hofvererbung an den jüngsten Sohn akzeptiert. Das Minorat sei dann im Grundherrschaftsbereich von St. Peter allmählich zum Gewohnheitsrecht geworden.

Überprüfen wir die Thesen Gotheins aus heutiger Sicht anhand der Urbare des Klosters St. Peter, so können wir in der Tat eine Reduzierung der Zahl der Hofgüter und eine Zusammenlegung von Lehen zu größeren Betriebseinheiten beobachten.⁷²⁾ Nach Aussage des Klosterurbars von 1429 wurden in einigen Klosterorten am Nordrand des Dreisambeckens 84 Lehen auf 44 Hofgüter konzentriert.⁷³⁾ Die starke Mobilisierung des Grundbesitzes, die im Hochmittelalter zu einer Aufteilung der Lehen und zu einer Güterzerstückelung geführt hatte, wurde im 15. Jahrhundert weitgehend zugunsten einer Güterkonzentration aufgehoben. Man sollte bedenken, daß die Vergrößerung der Höfe und die geschlossene Hofvererbung vor allem dem Kloster St. Peter zugute kamen, da nur ausreichend große Höfe zur Leistung der geforderten Abgaben und Dienste in der Lage waren. Bei der Verfestigung des Anerbenrechts im Gebiet von St. Peter spielten neben dem Einfluß der Grundherrschaft auch andere Faktoren eine große Rolle, wie vor allem die Wirtschaftsverhältnisse und die Mentalität der bäuerlichen Bevölkerung. Erst wenn die Bauern die geschlossene Vererbung unterstützten, konnten die Bemühungen der Grundherren erfolgreich sein. Infolge des Wandels in der spätmittelalterlichen Landwirtschaft und der Ausdehnung der Viehwirtschaft im Schwarzwaldbereich veränderte sich auch die bäuerliche Betriebsstruktur, die nun größere Höfe erforderte. Da aufgrund des Bevölkerungsrückgangs und der Wüstungsprozesse, die im 14. und 15. Jahrhundert im Schwarzwald wirksam wurden, genügend Boden vorhanden war, konnten die Bau-

71) Ebenda, S. 296.

72) Allgemein zum Kloster St. Peter und seiner Grundherrschaft: Franz Ludwig BAUMANN, *Geschichtliches aus Sanct Peter. 13. bis 18. Jahrhundert*, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 14 (1881), S. 63–95; Edgar FLEIG, *Handschriftliche, wirtschaftliche und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter im Schwarzwald*, Freiburg im Breisgau 1908; Wolfgang MÜLLER, *St. Peter im Schwarzwald*, in: *Germania Benedictina*, Bd. 5: *Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg*, bearb. von Franz Quarthal in Zusammenarbeit mit Hansmartin Decker-Hauff, Klaus Schreiner und dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften an der Universität Tübingen, St. Ottilien 1975, S. 475–483; Klaus WEBER, *St. Peter im Wandel der Zeit. Beitrag zur 900-Jahr-Feier 1993*, Freiburg im Breisgau 1992; Werner RÖSENER, *Zur Grundherrschaft und Wirtschaftsgeschichte des Klosters St. Peter im Hoch- und Spätmittelalter*, in: *Das Kloster St. Peter auf dem Schwarzwald. Studien zu seiner Geschichte von der Gründung im 11. Jahrhundert bis zur frühen Neuzeit*, hg. von Hans-Otto Mühleisen/Hugo Ott/Thomas Zotz, *Waldkirch* 2001, S. 167–186; Thomas SIMON, *Die weltliche Herrschaft des Klosters St. Peter*, in: Ebenda, S. 187–214.

73) STICK, *Freiamt* (wie Anm. 59), S. 113.

ernhöfe durch Güterkonzentration ohne Schwierigkeit vergrößert werden.⁷⁴⁾ Die Übereinstimmung von grundherrlichen und bäuerlichen Interessen führte somit im Klostergebiet von St. Peter zu einer geschlossenen Vererbung der Hofgüter. Diese Feststellung stimmt mit den Resultaten überein, die wir bereits im Freiamt der Markgrafschaft Hochberg gewinnen konnten. Die Grundherren im mittleren Schwarzwald bevorzugten offenbar die Einzelerbfolge und suchten diese bei ihren hörigen Bauern durchzusetzen.

V. STRUKTURFORMEN DER BÄUERLICHEN HAUSHALTE UND FAMILIEN

Welche Einflüsse gingen von den unterschiedlichen Vererbungsformen auf die bäuerlichen Familien aus? Die Auswirkungen der jeweiligen Erbgewohnheiten auf die Struktur von Familie und Haushalt waren beträchtlich, lassen sich aber im Spätmittelalter nur rudimentär erkennen. In Realteilungsgebieten entstanden offenbar im allgemeinen zahlreiche kleinbäuerliche Betriebe und kleine Haushaltsfamilien, die sich hauptsächlich aus Kernfamilien mit Eltern und Kindern zusammensetzten. In Gegenden mit Anerbenrecht begünstigte die Einzelerbfolge in Form des Majorats oder des Minorats die Erhaltung großer Bauernbetriebe und die Bildung von zahlenmäßig umfangreichen Familien, zu deren Hausgemeinschaft in der Regel auch einige nicht erbberechtigte, ledige Geschwister des Hoferben gehörten.⁷⁵⁾ Die feste Kontinuität auf unteilbaren Erbhöfen führte in Anerbengebieten häufig zur Herausbildung einer homogenen Oberschicht groß- und mittelbäuerlicher Betriebe, denen eine Unterschicht von landarmen oder landlosen Familien gegenüberstand. Innerhalb der Familien entwickelte sich ein Gegensatz zwischen dem künftigen Hoferben und den anderen Söhnen, da nur einer den Hof bekam, während sich die übrigen als Knechte, Kleinpächter oder Handwerker betätigten.

Wie groß waren die Bauernfamilien im Spätmittelalter? Wieviel Personen umfassten die bäuerlichen Haushalte? Da detaillierte Daten zur spätmittelalterlichen Haushaltsstruktur, wie sie für England, Frankreich und Italien vereinzelt aus dem 14. und 15. Jahrhundert überliefert sind,⁷⁶⁾ im deutschen Untersuchungsraum fehlen, sind wir auf Rückschlüsse und indirekte Angaben angewiesen. Die These von der vorindustriellen Großfamilie wurde besonders von der englischen demographischen Forschung überzeugend widerlegt.⁷⁷⁾ Auf der Basis von umfassenden Stichproben aus ländlichen Gemeinden des 16. und 17. Jahrhunderts wurden durchschnittliche Haushaltsgrößen errechnet, die

74) RÖSENER, Zur Grundherrschaft (wie Anm. 72), S. 185.

75) Vgl. RÖSENER, Bauern im Mittelalter (wie Anm. 7), S. 197.

76) Vgl. die Angaben in Anm. 16, besonders HERLIHY, Medieval Households.

77) GOODY, Familie (wie Anm. 1), S. 95.

gleichbleibende Mittelwerte von etwa 4,75 Personen pro Haushalt ergaben.⁷⁸⁾ Von einer vorindustriellen Großfamilie läßt sich im Hinblick auf diese Daten also kaum sprechen.

Zuverlässige Zahlen zur durchschnittlichen Haushaltsgröße in ländlichen Gemeinden Nordwestdeutschlands hat vor einigen Jahren Jürgen Schlumbohm vorgelegt. Seine Untersuchungen zu den Bauernfamilien im Kirchspiel Belm bei Osnabrück ergaben, daß 1651 ein Haushalt im Mittel aus 5,2 Personen bestand.⁷⁹⁾ Die Haushalte der Großbauern waren aber signifikant größer als die der Kleinbauern und Heuerleute. Diese Werte liegen nur geringfügig über der Zahl von 4,75 Personen, die Peter Laslett als mittlere Haushaltsgröße in England vom 16. bis 18. Jahrhundert errechnete.⁸⁰⁾ Das Kirchspiel Belm gehörte zu den nordwestdeutschen Anerbengebieten, in denen die Höfe ungeteilt vererbt wurden. Anerbe sollte in der Regel der jüngste Sohn sein (Minorat); wenn kein Sohn vorhanden war, wurde die jüngste Tochter bevorzugt. Den übrigen Kindern kam lediglich eine Abfindung zu: Sie wurden vom Anerben mit einer Aussteuer versehen und mußten dafür auf alle Ansprüche an den elterlichen Hof verzichten.⁸¹⁾ Seit dem 16. Jahrhundert hatte der Osnabrücker Landesherr begonnen, diese bäuerliche Besitz- und Vererbungsform durch Verordnungen zu regulieren.⁸²⁾ Zumeist stand die Heirat des Anerben in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Übergabe des Hofes an ihn; die Hofstätte wurde dem Anerben und seiner Braut gegen Bezahlung der Auffahrtsgelder durch den Grundherren tradiert. Lebte das bisherige Hofbesitzerpaar noch, zog es sich auf das Altenteil zurück; dies galt erst recht für einen Witwer oder eine Witwe. Auf größeren Höfen stand für die Altbauern ein spezielles Wohngebäude, der Leibzuchtкотten, zur Verfügung.⁸³⁾

Diese Hofübergabe, die in weiten Gebieten West- und Mitteleuropas durch die Einrichtung des Ausgedinges institutionalisiert war, geht offenbar bis weit in das Mittelalter zurück.⁸⁴⁾ Die bäuerliche Ausgedingefamilie ist der in Mitteleuropa vorherrschende Typus der Mehrgenerationenfamilie. Soweit es in einigen Regionen zu einem höheren Anteil an Mehrgenerationenfamilien kam, war dies in erster Linie durch die Institution der

78) MITTERAUER, *Mythos* (wie Anm. 1), S. 42.

79) Jürgen SCHLUMBOHM, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 110), Göttingen 1994, S. 197. Vgl. auch die Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse im württembergischen Dorf Neckarhausen: David W. SABEAN, *Property, production, and family in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge u. a. 1990, S. 247ff.; DERS., *Verwandtschaft und Familie in einem württembergischen Dorf 1500 bis 1870. Einige methodische Überlegungen*, in: *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, hg. von Werner Conze, Stuttgart 1976, S. 231–246.

80) LASLETT, *Mean household size* (wie Anm. 5), S. 125–158.

81) SCHLUMBOHM, *Lebensläufe* (wie Anm. 79), S. 379.

82) Vgl. Heinrich HIRSCHFELDER, *Herrschaftsordnung und Bauerntum im Hochstift Osnabrück im 16. und 17. Jahrhundert* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 16), Osnabrück 1971, S. 54ff.

83) SCHLUMBOHM, *Lebensläufe* (wie Anm. 79), S. 450.

84) So zu Recht MITTERAUER, *Mythos* (wie Anm. 1), S. 49; DERS., *Europa* (wie Anm. 33), S. 76f.

Hofübergabe und den Übergang zum Altenteil bedingt.⁸⁵⁾ Die Einrichtung des Ausgedinges hatte offenbar primär ökonomische Wurzeln; sie sollte die Wirtschaftsführung durch einen Hausherrn garantieren, der im Vollbesitz seiner körperlichen Kräfte war. Das lag nicht zuletzt im Interesse des Grundherren, der in bezug auf die Abgabeneleistungen eine geordnete Wirtschaftsführung sicherstellen wollte.⁸⁶⁾ Inwieweit sich Altenteilsregelungen in einer Region durchsetzten, hing von mehreren Faktoren ab. Im Hinblick auf die lokalen Erbgewohnheiten war bei geschlossener Vererbung das Ausgedinge viel häufiger anzutreffen als in Gebieten mit Realteilung. Ferner konnte bei großbäuerlichen Betrieben der Hof leichter übergeben werden als bei mittleren und kleinen Hofstellen.

In den Anerbengebieten der Markgrafschaft Hochberg hingen Hofübergabe und Verheiratung des Anerben eng zusammen, spielte doch die Mitgift der Braut eine zentrale Rolle bei der Aufbringung des Übergabepreises. Sie erfolgten im 18. Jahrhundert in der Regel zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr des Altbauern; das Übernahme- und Heiratsalter der Anerben lag im Schnitt bei 25 Jahren.⁸⁷⁾ Zu den besonderen Belastungen des Anerben gehörte in der Markgrafschaft auch die Ausrichtung des Altenteils. Das Altenteil wird in den Verträgen gesondert behandelt und genau spezifiziert: Einerseits war es eine Absicherung der Altenteiler gegenüber dem Jungbauern, andererseits ein Schutz bei eventuellen Verkäufen an Dritte, da das Altenteil wie die grundherrlichen Zinsen eine Reallast war, die vom Käufer mitübernommen werden mußte.⁸⁸⁾ In Hochberg waren die ausgehandelten Leistungen im allgemeinen nicht gravierend; neben Nutzungsrechten an Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsräumen wurden bestimmte Naturallieferungen aus dem jährlichen Produktionsertrag des Hofes verlangt. Der Landvorbehalt war minimal und beschränkte sich auf Gartenland und kleine Äcker.⁸⁹⁾

Die Abfindung der nicht erbenden Kinder erfolgte in der Herrschaft Hochberg sukzessive aus dem Hofvermögen. Die Summe wurde in der Regel nicht sofort bei der Hofübergabe an die Kinder ausgezahlt, sondern ratenweise zu vertraglich festgelegten Terminen.⁹⁰⁾ Wie hoch war in der Markgrafschaft die Zahl der Kinder pro Bauernfamilie? Im Hofsiedlungsgebiet lag die Kinderzahl keineswegs unter der im Freiteilbarkeitsgebiet der Markgrafschaft: Im Zeitraum von 1690–1780 wurde eine durchschnittliche Kinderzahl von 5,2 pro Hofbauernfamilie errechnet.⁹¹⁾ Neben den Hofbauern gab es im Hochberger Anerbengebiet eine breite Unterschicht von Tagelöhnern; die durchschnittliche

85) MITTERAUER, Mythos (wie Anm. 1), S. 49.

86) MITTERAUER, Europa (wie Anm. 33), S. 77.

87) STROBEL, Agrarverfassung (wie Anm. 59), S. 90. Ausgewertet wurden die Daten von 27 Hofbauernfamilien in Freiamt im Zeitraum von 1690–1780.

88) Ebenda, S. 91.

89) Ebenda, S. 91f.

90) Ebenda, S. 92.

91) Ebenda, S. 92.

Kinderzahl einer Tagelöhnerfamilie lag bei 4,6; sie war demnach kleiner als die der Hofbauern.⁹²⁾

Da die Familien- und Haushaltsstrukturen im Hochberger Anerbengebiet vom 15. bis 18. Jahrhundert relativ stabil waren, muß es erlaubt sein, frühneuzeitliche Größenangaben mit gewissen Vorbehalten auf die Zeit des Spätmittelalters zu übertragen. Man darf demnach im 14. und 15. Jahrhundert von bäuerlichen Kernfamilien ausgehen, die sich um Eltern und Kinder gruppieren; dieser Kernbereich wurde in den bäuerlichen Hausgemeinschaften um ledige Geschwister und Gesindekräfte ergänzt. Der Anteil des Gesindes an den bäuerlichen Haushalten war in der vorindustriellen Agrargesellschaft beträchtlich und machte im Durchschnitt etwa 10 bis 15 Prozent aus.⁹³⁾ Da Knechte und Mägde in spätmittelalterlichen Güterverzeichnissen und Weistümern oft erwähnt werden, muß man von einer relativ hohen Gesindezahl in spätmittelalterlichen Bauernhaushalten ausgehen. Möglichkeiten zur Verehelichung gab es für Gesindekräfte erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses.⁹⁴⁾ Verheiratete Knechte und Mägde, die mit ihren Kindern in der Familie des Hausherrn lebten, haben sich in mitteleuropäischen Quellen nur ganz selten gefunden, sehr wohl jedoch Mägde mit unehelichen Kindern. Die Dauer des Gesindedienstes hing also eng mit dem Heiratsalter zusammen. Da die Hofübergabe an die Erben oft erst spät erfolgte und die Möglichkeiten zur Familiengründung nur beschränkt blieben, war das Heiratsalter der Männer und Frauen relativ hoch.

VI. BÄUERLICHE EHE- UND FAMILIENVERHÄLTNISSE

Aufschlußreiche Aussagen zum Innenleben der bäuerlichen Familie jenseits von Statistik und Haushaltszahlen, also zu den Eheverhältnissen, zu Sexualität und Emotionalität sowie zu den Eltern-Kinder-Beziehungen erhalten wir aus Weistümern und literarischen Quellen.⁹⁵⁾ Diese vielfältige Thematik der innerfamiliären Situation kann hier verständ-

92) Ebenda, S. 92. Das Heiratsalter der männlichen Tagelöhner lag im Hofsiedlungsgebiet des Freiamts mit 28,8 Jahren im Durchschnitt höher als das der Hofbauern.

93) MITTERAUER, Mythos (wie Anm. 1), S. 61. Vgl. auch Michael MITTERAUER, Gesindeleben im Alpenraum, in: Historisch-anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen, hg. von Dems., Wien u. a. 1990, S. 257–287.

94) Vgl. Michael MITTERAUER, Gesindeleben in ländlichen Gebieten Kärntens – ein Sonderfall historischer Familienbildung, in: Historisch-anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen, hg. von Dems., Wien u. a. 1990, S. 233–256; DERS., Gesindedienst und Jugendphase im europäischen Vergleich, in: Geschichte und Gesellschaft 11 (1985), S. 177–204; Otto KÖNNECKE, Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland, Marburg 1912.

95) Vgl. Hans FEHR, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912; Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter, hg. von Günther Franz, Darmstadt 1974; Siegfried EPPERLEIN, Bäuerliches Leben im Mittelalter. Schriftquellen und Bildzeugnisse, Köln 2003; Fritz MARTINI, Das Bauerntum im deutschen Schrifttum von den Anfängen bis zum 16. Jahrhun-

licherweise nur cursorisch behandelt werden. Die Entwicklung bäuerlicher Eheverhältnisse steht naturgemäß in enger Wechselwirkung zum Wandel bäuerlicher Familienformen.⁹⁶⁾ In den vom germanischen Recht geprägten Gebieten war die Ehe im Frühmittelalter vor allem ein Rechtsvertrag zwischen zwei Sippen und Verwandtschaftsgruppen; durch diese Muntehe wurde der Frau⁹⁷⁾ ein gewisser Rechtsschutz und eine soziale Absicherung gewährt. Gemäß dem rechtlichen Charakter der Ehe war der Akt der Eheschließung auch im frühen Hochmittelalter noch im wesentlichen ein Rechtsgeschäft, bei dem die Braut und ihr Heiratsgut, die *dos*, dem Bräutigam und seiner Verwandtschaft übergeben wurden.⁹⁸⁾ Bereits bei der Brautwerbung hatte man sich über die Ehebedingungen, die Höhe der Mitgift und den Zeitpunkt der Hochzeit geeinigt. Die Begründung der Ehegemeinschaft erfolgte durch eine Reihe förmlicher Rechtsakte, deren Reihenfolge und Bedeutung im einzelnen kontrovers beurteilt werden. Die Brautsippe verschaffte dem Bräutigam die Gewalt über die Braut durch die Trauung – ein feierliches Rechtsgeschäft, bei dem die Braut im Kreis der Verwandten durch Symbolhandlungen und Riten dem zukünftigen Ehemann überantwortet wurde.⁹⁹⁾

Am Tag der Hochzeit erfolgte in der bäuerlich-dörflichen Gesellschaft die eigentliche Rechtshandlung und Begründung der Ehe: Die Vermählung des jungen Paares im Kreis beider Sippen und Verwandtschaftskreise.¹⁰⁰⁾ Der rituelle Ablauf dieser Handlung vollzog sich, trotz der vielfältigen Unterschiede bäuerlicher Hochzeitsbräuche in den einzelnen Landschaften, im allgemeinen in der Weise, daß die Verwandten einen Kreis um das junge Paar bildeten und der Brautvater bzw. ein rechtskundiger Mann aus der Verwand-

dert, Halle 1944; Helga SCHÜPPERT, Der Bauer in der deutschen Literatur des Spätmittelalters – Topik und Realitätsbezug, in: *Bäuerliche Sachkultur des Spätmittelalters* (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 7), Wien 1984, S. 125–176; Werner RÖSENER, Dinggenossenschaft und Weistümer im Rahmen mittelalterlicher Kommunikationsformen, in: *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne*, hg. von Dems. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156), Göttingen 2000, S. 47–75.

96) Allgemein zur Ehe im Mittelalter: Paul MIKAT, Ehe, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 809–833; Wendelin KNOCH/Emil Joseph LENGELING/Edith PÁSZTOR u. a., Ehe, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 3, München 1986, Sp. 1616–1648.

97) Zur Ehe im Frühmittelalter: Rudolf KÖSTLER, Raub-, Kauf- und Friedelehe bei den Germanen, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 63 (1943), S. 92–136; Suzanne F. WEMPLE, *Women in Frankish Society. Marriage and the Cloister 500 to 900*, Philadelphia 1981, S. 70ff.; Jack GOODY, *Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa*, Frankfurt am Main 1989, S. 47ff.; Andrea ESMYOL, *Geliebte oder Ehefrau? Konkubinen im frühen Mittelalter* (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 52), Köln u. a. 2002.

98) Vgl. Karl FRÖLICH, Die Eheschließung im deutschen Frühmittelalter im Lichte der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung, in: *Hessische Blätter für Volkskunde* 27 (1928), S. 144–194; RÖSENER, *Bauern im Mittelalter* (wie Anm. 7), S. 185ff.

99) MIKAT, Ehe (wie Anm. 96), Sp. 813.

100) Vgl. Werner RÖSENER, *Ländlich-bäuerliche Feste im Hoch- und Spätmittelalter*, in: *Feste und Feiern im Mittelalter*, hg. von Detlef Altenburg u. a., Sigmaringen 1991, S. 153–163, hier S. 157.

schaft oder der Gemeinde mit vorgeschriebenen Worten die Brautleute nach ihrem Ehemillen befragte. Im bekannten Werk des *Meier Helmbrecht* aus der Mitte des 13. Jahrhunderts wird ein solcher Eheschließungsakt anschaulich dargestellt.¹⁰¹⁾

Bei den bäuerlichen Ehen des Mittelalters handelt es sich in der Regel keineswegs um *Liebesehen* im modernen Sinne. Der Eheschließungsakt war daher keine emotional geprägte Zeremonie, sondern ein nüchterner Rechtsvertrag zwischen zwei Verwandtschaftsgruppen. Die Braut war gewissermaßen nur ein Sachobjekt in den Händen der männlichen Sippenangehörigen; der Vater der Braut oder ihr nächster männlicher Verwandter nahm zumeist Verlobung und Trauung vor. Im Laufe der Zeit rückten die beiden Stufen der Eheschließung, die Verlobung als Rechtsvertrag und die Trauung als Vollzugshandlung, näher zusammen. An die Heimführung der Braut in das Haus des Mannes schloß sich in der Regel ein Hochzeitsmahl an. Danach wurde in öffentlicher Form unter Anwesenheit der Verwandten die Beschreitung des Ehebettes durchgeführt, was sich im Laufe des Mittelalters zu einer Symbolhandlung wandelte.¹⁰²⁾ Durch Heimführung und Beilager wurde die Braut eine Ehefrau mit allen familien- und standesrechtlichen Wirkungen. Am Morgen nach der Brautnacht übergab der Mann seiner Frau zu ihrer Anerkennung als Hausherrin die Morgengabe,¹⁰³⁾ die aus Vieh, Gegenständen oder Grundstücken bestand; sie hatte zusammen mit der Mitgift die Funktion einer Witwenversorgung und verschmolz mit ihr zum Wittum. Bäuerliche Ehen waren zwar arrangierte Ehen, aber Emotionen und eheliche Liebe waren dabei keinesfalls ausgeschlossen. Diese Feststellung trifft auf bäuerliche Eheverhältnisse des Mittelalters in gleicher Weise zu wie auf Ehen des Adels und des städtischen Bürgertums.

Unter kirchlichem Einfluß wurde die Eheschließung vom Frühmittelalter bis zum 12. Jahrhundert stark verändert.¹⁰⁴⁾ Wesentliche Ziele der Kirche waren die Durchsetzung der Monogamie und die Anerkennung des Ehekonsenses als Grundlage jeder Ehe. Damit war die Zustimmung der Braut zur Eheschließung als Kriterium der Gültigkeit einer Ehe verlangt; Frauenraub und einseitige Verfügung des Mannes schieden endgültig als Tatbestände der Ehegründung aus. Der Kirche gelang es im Laufe der Zeit auch, der

101) Wernher der Gärtner, *Meier Helmbrecht*, Stuttgart 1980, S. 46f.

102) MIKAT, *Ehe* (wie Anm. 96), Sp. 814; Adolf SPAMER, *Sitte und Brauch*, in: *Handbuch der deutschen Volkskunde*, Bd. 2, Potsdam 1935, S. 172f.

103) Vgl. Werner OGRIS, *Morgengabe*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 6, München 1993, Sp. 837f.

104) Friedrich MERZBACHER, *Ehe* (kirchenrechtlich), in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 833–836; Rudolf SOHM, *Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt*, Weimar 1873; Emil FRIEDBERG, *Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung*, Leipzig 1865; Willibald M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. 2: *Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit*, 1055 bis 1517, Wien 1962, S. 205ff.; Georges DUBY, *Die Ehe in der Gesellschaft des Hohen Mittelalters*, in: *Die Frau ohne Stimme. Liebe und Ehe im Mittelalter*, hg. von Dems., Frankfurt am Main 1993, S. 7–31; DERS., *Ritter, Frau und Priester. Die Ehe im feudalen Frankreich*, Frankfurt am Main 1985.

kirchlichen Einsegnung der Ehe ein zunehmend größeres Gewicht gegenüber den weltlichen Akten der bürgerlichen Eheschließung zu verschaffen. Sie verlegte den Trauungsakt aus dem Kreis der Verwandten und platzierte ihn vor die Kirchenpforte der Dorfkirche. Hier fand jetzt die Rechtshandlung in Gegenwart des Pfarrers statt, der dem jungen Paar nach Abschluß des weltlichen Trauungsaktes seinen Segen erteilte und anschließend im Kircheninnern eine Brautmesse zelebrierte.¹⁰⁵⁾ Seit dem 13. Jahrhundert wurde dann auch die Trauungszeremonie durch einen Geistlichen durchgeführt und die Laientrauung kirchlicherseits verboten. In räumlicher Hinsicht wurde dieser Entwicklung dadurch Rechnung getragen, daß der gesamte Trauungsvorgang schließlich in den inneren Kirchenraum verlegt wurde. Der Sieg des Konsensgedankens und der Mangel an einer öffentlichen Eheschließungsform vor den Veränderungen des 16. Jahrhunderts führten allerdings dazu, daß während des Spätmittelalters vor allem im ländlichen Bereich auch formlos und ohne Zeugen abgegebene Ehemillenserklärungen als gültig behandelt wurden. Die häufigen Ermahnungen der Kirche und die Strafandrohungen der weltlichen Landesherren gegen diese *heimlichen Ehen* (*matrimonia clandestina*) bezeugen, daß diese informellen Ehen und Lebensgemeinschaften in der ländlichen Gesellschaft weit verbreitet waren.¹⁰⁶⁾ Ein Blick auf Entwicklungsländer wie Mexiko und Brasilien, wo in den Dörfern fast die Hälfte der Ehen nicht formell geschlossen wurde, verdeutlicht die Situation.¹⁰⁷⁾ Die Diskrepanz zwischen kirchlicher Norm und tatsächlichen Verhältnissen in Ehepraxis und Sexualität muß auch bei der bürgerlichen Bevölkerung des Mittelalters stets bedacht werden.

Bei den leibeigenen Bauern ist insbesondere der starke Einfluß der Grundherren auf die Ehe- und Familienverhältnisse in Rechnung zu stellen. Die Verfügungsgewalt über die Unfreien verschaffte dem Herrn im Frühmittelalter die Befugnis, die sexuellen Beziehungen seiner Knechte und Mägde durch Machtspruch zu ordnen.¹⁰⁸⁾ Auch konnte der freie Mann seine eigene Magd oder eine gekaufte Unfreie einseitig zu sexuellen Beziehungen verpflichten; es entstand dadurch ein Kebs- oder Konkubinatsverhältnis.¹⁰⁹⁾ Das Kebsverhältnis konnte jedoch eheähnliche Züge annehmen und wurde bei den Franken teilweise als Ehe anerkannt. Von einer freien Gattenwahl konnte auch in den meisten Grundherrschaften keine Rede sein. Für die Herren verbanden sich ökonomische Überlegungen und Probleme des Besitz- und Leihrechts an den Bauerngütern eng mit den ehelichen Bindungen ihrer Eigenleute. Sie konnten Ehen nicht nur verbieten und Ehever-

105) RÖSENER, Bauern im Mittelalter (wie Anm. 7), S. 187.

106) MIKAT, Ehe (wie Anm. 96), Sp. 820.

107) Vgl. GOODY, Familie (wie Anm. 1), S. 70.

108) Vgl. Walter MÜLLER, Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. Die Ehegenossenschaft im alemannisch-schweizerischen Raum, Sigmaringen 1974, S. 7; Claudia ULBRICH, Leibeigenschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 58), Göttingen 1979, S. 261f.

109) Hans-Jürgen BECKER, Konkubinats, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München 1991, Sp. 1335.

hältnisse auflösen, sondern das Hofrecht gab ihnen häufig außerdem die Gewalt, Unfreie zur Heirat zu zwingen.¹¹⁰⁾ Wenn sich auch im Laufe des Hochmittelalters der Heiratszwang vielerorts abschwächte oder ganz aufgegeben wurde, hielt er sich doch in einigen Regionen hartnäckig am Leben. In der Klostergrundherrschaft Weitenau im Südschwarzwald nahm der Grundherr noch im Jahr 1344 das Recht in Anspruch, jedem Hörigen von 20 Jahren an und jedem Mädchen von 14 Jahren an befehlen zu können, sich innerhalb des Hörigenverbandes zu verehelichen.¹¹¹⁾ Auch Witwer und Witwen, die mit Klostergut belehnt waren, unterlagen diesem Heiratszwang.

Relativ freie Heiratsrechte bestanden ursprünglich nur innerhalb des engeren Hofverbandes; im späteren Mittelalter wurden diese dann zumeist auf dem größeren Verband aller Eigenleute derselben Herrschaft ausgedehnt. Ein allgemeines Zustimmungsgeschäft des Grundherrn zur Eheschließung unfreier Bauern findet man insbesondere in älteren Grundherrschaften, und zwar vor allem bei ständisch unebenbürtigen Heiraten zwischen Freien und Unfreien und bei ehelichen Beziehungen von Unfreien mit Personen, die aus einer anderen Hofgenossenschaft stammten. Obwohl die Kirche die Unauflöslichkeit auch solcher Ehen verlangte, die gegen den Willen des Grundherrn geschlossen worden waren, konnte sie dieses Prinzip lange Zeit nicht durchsetzen. Verbote der ungenößlichen Ehen zwischen Unfreien verschiedener Herren gehören daher zum festen Bestandteil vieler Hofrechte und Weistümer. Verstöße gegen diese Rechtsvorschrift wurden mit empfindlichen Strafen geahndet; dazu gehörten schwere Vermögensverluste, hohe Geldstrafen und erbrechtliche Nachteile bei der Gütervergabe.¹¹²⁾ Die Kinder aus solchen Ehen wurden oft zur Hälfte unter den beiden Leibherren aufgeteilt, um die grundherrlichen Eigentumsrechte zu sichern. Eine Erleichterung gegenüber diesen Heiratsbeschränkungen stellten die ehegenößlichen Verträge dar, die im 14. und 15. Jahrhundert zwischen mehreren geistlichen Grundherrschaften im südelemanischen Raum geschlossen wurden.¹¹³⁾ Diese sogenannten Raub- und Wechselverträge enthielten Vereinbarungen über Kinder aus ungenößlichen Ehen, regelten den Austausch von Ehepaaren und verbesserten allgemein das Heiratsrecht der Unfreien in der ländlichen Gesellschaft.

Zur Stellung der Bäuerin und ihrer Kinder im bäuerlichen Familienleben erhalten wir wichtige Hinweise aus den Weistümern und ländlichen Rechtsquellen.¹¹⁴⁾ Die mindere

110) MÜLLER, Heiratsbeschränkungen (wie Anm. 108), S. 7f.; Dieter SCHWAB, Heiratszwang, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 66–69.

111) OTT, Studien (wie Anm. 44), S. 131.

112) MÜLLER, Heiratsbeschränkungen (wie Anm. 108), S. 13f.

113) Ebenda, S. 67ff.

114) Allgemein zur Stellung der Bäuerin und der Frau im Mittelalter: Shulamith SHAHAR, Die Frau im Mittelalter, Frankfurt am Main 1983; Peter KETSCH, Frauen im Mittelalter, 2 Bde., Düsseldorf 1983/84 (mit umfangreichen Literaturhinweisen); Edith ENNEN, Frauen im Mittelalter, München 1984; RÖSENER, Bauern im Mittelalter (wie Anm. 7), S. 181ff.

Rechtsstellung der Bäuerin gegenüber ihrem Mann kam vor allem in der *Munt* zum Ausdruck, die den Charakter eines Schutzverhältnisses trug; zeit ihres Lebens stand die Frau unter der Vormundschaft ihres Ehemannes und war ihm rechtlich unterworfen.¹¹⁵⁾ In einem Weistum von 1424 findet dies in folgenden Worten seinen prägnanten Ausdruck: *ain frow mus tun, was ain mann will.*¹¹⁶⁾ Der Ehemann wirkte als Herr in seinem Haus und verwaltete den gesamten Besitz einschließlich des Vermögens, das die Frau in die Ehe gebracht hatte. Obwohl er beim Verkauf dieser Güter ihre Zustimmung erbitten musste, hinderten ihn solche Einschränkungen selten daran, seine hausherrliche Gewalt voll auszuüben. Aufgrund der Gehorsampflicht der Ehefrau nahm der Mann auch ein Züchtigungsrecht gegenüber seiner Frau in Anspruch. Wenn sich die Ehefrau gegen Außenstehende verfehlte oder es zu Beleidigungen kam, hatte der Mann das Recht, seine Frau zu strafen. In einigen Regionen war es dem Ehemann sogar gestattet, seine Frau bis zum Blutvergießen zu schlagen, vorausgesetzt es geschähe in guter Absicht, um sie zu bessern.¹¹⁷⁾ Fragen zur Situation der Frau im bäuerlichen Alltagsleben und zur geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in der bäuerlichen Familienwirtschaft können hier nicht weiter verfolgt werden.¹¹⁸⁾

Die Härte der Existenzbedingungen in der mittelalterlichen Agrargesellschaft wirkte sich insbesondere auf die Lage der Frauen aus. Krankheiten, Schmutz und Enge der bäuerlichen Wohnverhältnisse verursachten eine hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit, so daß in den Familien von den Kindern schließlich nur drei bis fünf am Leben blieben. Die übertriebenen Vorstellungen vom Kinderreichtum der bäuerlichen Familie in älterer Zeit bedürfen daher dringend der Korrektur, wie neuere demographische Analysen zeigen konnten.¹¹⁹⁾ Im Unterschied zur adeligen Oberschicht haben die Bäuerinnen im Mittelalter selbst gestillt, so daß der durchschnittliche Geburtenabstand von etwa zwei Jahren in der breiten Masse der ländlichen Bevölkerung durch geringere Empfängnisfähigkeit zu erklären ist. Bedingt durch die verzögerte Geburtenfolge und durch das relativ hohe Heiratsalter brachten die Bäuerinnen weniger Kinder zur Welt, als alte Klischeevorstellungen über die bäuerliche Welt des Mittelalters annahmen. Anders als die

115) FEHR, Rechtsstellung (wie Anm. 95), S. 52ff.

116) Ebenda, S. 52.

117) Jean-Louis FLANDRIN, Familien. Soziologie – Ökonomie – Sexualität, Frankfurt am Main u. a. 1978, S. 146; RÖSENER, Bauern im Mittelalter (wie Anm. 7), S. 191.

118) Zur Stellung der Bäuerin im Alltagsleben und in der Arbeitswelt des Mittelalters: Jutta BARCHEWITZ, Beiträge zur Wirtschaftstätigkeit der Frau, Diss. Breslau 1937; Barthel HUPPERTZ, Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland, Bonn 1939, S. 304ff.; Günter WIEGELMANN, Zum Problem der bäuerlichen Arbeitsteilung in Mitteleuropa, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden und Schülern, hg. von Max Braubach/Franz Petri/Leo Weisgerber, Bonn 1960, S. 637–671; Heide WUNDER, Zur Stellung der Frau im Arbeitsleben und in der Gesellschaft des 15.–18. Jh., in: Geschichtsdidaktik 6 (1981), S. 239–251.

119) MITTERAUER, Mythos (wie Anm. 1), S. 62.

Kinder des Adels, die oft in jungen Jahren an fremde Höfe verschickt wurden,¹²⁰⁾ blieben die Bauernkinder oft lange im elterlichen Haus, so daß sich enge emotionale Bindungen zwischen Eltern und ihren Kindern entwickeln konnten.

Familienforscher wie Philippe Ariès, die vor einigen Jahrzehnten sensationell die fehlende Kindheit im mittelalterlichen Europa und die geringe Emotionalität der damaligen Eltern-Kinder-Beziehungen vor dem Kontrastbild der affektiven Kernfamilie der Moderne behaupteten, werden der mittelalterlichen Wirklichkeit nicht gerecht.¹²¹⁾ Eine hohe Säuglingssterblichkeit schloß im Mittelalter keineswegs aus, daß Kinder gerade in einfachen Bauernfamilien mit großer Liebe bedacht wurden. Mediävisten haben Ariès' Sicht des Mittelalters daher zu Recht ebenso angezweifelt wie Anthropologen entsprechende Vorstellungen in bezug auf andere Kulturen und Gesellschaften.¹²²⁾ Die These von einem emotionalen Quantensprung in der Familie vom Mittelalter zum modernen Europa kann daher nicht akzeptiert werden. Selbstverständlich sind Veränderungen in Mentalität und Familienstruktur gerade im 16. Jahrhundert eingetreten, doch waren diese Wandlungen nicht revolutionär.¹²³⁾ Die Vorstellung von dramatischen sozialpsychologischen Veränderungen, die bei einigen Mentalitätshistorikern und Familiensoziologen vorherrschen, wird dem tatsächlichen Gang der Geschichte nicht gerecht und führt zu einer Vernachlässigung gleichbleibender Familienstrukturen. Die Überbetonung der Einzigartigkeit der affektiven Kernfamilie der modernen Gesellschaft, die von diesen Forschern vorgenommen wird, mißverstet die Familienwelt des Mittelalters und insbesondere die Familienverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung.

VII. SCHLUSS

Unsere Untersuchungen zur bäuerlichen Familie des Spätmittelalters, die nur einige Hauptaspekte berücksichtigen konnten, haben ergeben, daß die bäuerlichen Familien-

120) Vgl. Lutz FENSKE, *Der Knappe. Erziehung und Funktion*, in: *Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur*, hg. von Josef Fleckenstein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 100), Göttingen 1990, S. 55–127; Werner RÖSENER, *Die höfische Frau im Hochmittelalter*, in: ebenda, S. 171–230, hier S. 190.

121) Philippe ARIÈS, *L'enfant et la vie familiale sous l'ancien régime*, Paris 1960; deutsch: *Geschichte der Kindheit*, München 1975. Zur Stellung des Kindes in der mittelalterlichen Gesellschaft allgemein: Klaus ARNOLD, *Kind*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München 1991, Sp. 1142–1145 (mit Literaturangaben); DERS., *Kind und Gesellschaft in Mittelalter und Renaissance*, Paderborn u. a. 1980; Shulamith SHAHAR, *Childhood in the Middle Ages*, London 1990.

122) Mary Martin McLAUGHLIN, *Überlebende und Stellvertreter. Kinder und Eltern zwischen dem neunten und dreizehnten Jahrhundert*, in: *Hört ihr die Kinder weinen. Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit*, hg. von Lloyd de Mause, Frankfurt am Main 1980, S. 147–262.

123) Vgl. Alan MACFARLANE, *The Origins of English Individualism. The Family, Property and Social Transition*, Oxford 1978; GOODY, *Familie* (wie Anm. 1), S. 101ff.

und Haushaltstrukturen im Mittelalter in einem Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung von Agrarwirtschaft und Agrarverfassung standen. Die enorme Bevölkerungszunahme des Hochmittelalters, der umfangreiche Landesausbau und der Wandel der Grundherrschaft mit seinen vielfältigen Auswirkungen auf die bäuerlichen Betriebsstrukturen haben die Familienformen der Bauern und der ländlichen Bevölkerung stark beeinflusst. Die agrarischen Wirtschaftsverhältnisse des Spätmittelalters mit Bevölkerungsverlusten, Wüstungsphänomenen und Konzentrationsprozessen im ländlichen Raum haben dann neue Entwicklungen bewirkt, wie die Mikroanalyse einiger Dörfer und Gemeinden im südwestdeutschen Gebiet ergab. Einen nachhaltigen Einfluß auf die Familien- und Haushaltsformen der Bauern hatten vor allem das bäuerliche Erbrecht und die bäuerlichen Erbsitten. Die jeweilige Erbrechtsordnung war nicht nur eine wichtige Komponente der Bodeneigentumsverhältnisse, sondern auch ein entscheidendes Strukturelement der bäuerlichen Familienverfassung. Dies zeigte sich deutlich im Untersuchungsgebiet, wo mit den Formen der geschlossenen Vererbung und der Freiteilbarkeit zwei unterschiedliche Vererbungsgewohnheiten in einem engen Raum aufeinander stießen. Als entscheidend für die Ausbildung unterschiedlicher Erbsitten erwiesen sich neben der Verschiedenheit der natürlichen Produktionsbedingungen und der Mentalität der bäuerlichen Bevölkerung vor allem die herrschaftlichen bzw. grundherrlichen Einflüsse.

Verwurzelt in ihren Kleinbetrieben und Hofstätten, die den bäuerlichen Familien als Nahrungsbasis dienten, lebten die Bauernfamilien im Netzwerk der Höfegruppen, Weiler und Dörfer. Die einzelnen Hofstätten und Familienbetriebe waren dabei fest eingebunden in Nachbarschaft, Dorfgemeinschaft und Pfarrgemeinde.¹²⁴⁾ Geburt, Hochzeit und Tod bildeten Hauptanlässe zur nachbarlichen Anteilnahme an bäuerlichen Familienereignissen. Hilfsverpflichtung und festliche Verbundenheit der Nachbarschaft vermischten sich vor allem bei der Hochzeit, die mit all ihren Ritualen und Gewohnheiten in vielen Orten ein echtes Nachbarschaftsfest darstellte.¹²⁵⁾ Im Spätmittelalter tauchen in den Weistümern und Dorfordnungen viele Bestimmungen auf, die sich mit den Bauern-

124) Vgl. Karl-Sigismund KRAMER, Die Nachbarschaft als bäuerliche Gemeinschaft. Ein Beitrag zur rechtlichen Volkskunde mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, München 1954; Roger SABLONIER, Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. von Lutz Fenske/Werner Rösener/Thomas Zotz, Sigmaringen 1984, S. 727–747; Rosi FUHRMANN, Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation, Stuttgart u. a. 1995; Enno BÜNZ, »Die Kirche im Dorf lassen ...«. Formen der Kommunikation im spätmittelalterlichen Niederkirchenwesen, in: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, hg. von Werner Rösener (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156), Göttingen 2000, S. 77–167. 125) RÖSENER, Ländlich-bäuerliche Feste (wie Anm. 100), S. 157; Peter BLICKLE, »Zu mercklichem Nachteil gemeinen Nutzens«. Die Bauernhochzeit im Mittelalter, in: Das Fest, hg. von Uwe Schultz, München 1988, S. 92–104.

hochzeiten und den dabei auftretenden Bräuchen beschäftigen. Die Wege und Verbindungen, die über nachbarliche Sozialformen zur Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde führten, entstanden besonders aus dem Prozeß der Siedlungsverdichtung und dem Wandel der Agrarverhältnisse. Die Entwicklung der Höfegruppen zu Dörfern und die Genese dörflicher Verbände vollzogen sich in den einzelnen Landschaften in unterschiedlicher Form. In einigen Regionen, wie besonders in Südwestdeutschland, entfaltete sich das Dorf im Spätmittelalter zu dichter Geschlossenheit. Überall, wo es zur Vollgestalt des Dorfes kam, rückten die zu dieser Siedlungsform gehörenden Familien näher zusammen.¹²⁶⁾ Mit der Verdichtung des menschlichen Zusammenlebens vermehrten sich auch die sozialen und rechtlichen Beziehungen, Verbindungen und Spannungen. In diesem sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umfeld des Dorfes muß man auch die bäuerliche Familie des Spätmittelalters einordnen und verstehen lernen.

126) Vgl. Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, 2 Bde., hg. von Theodor Mayer (Vorträge und Forschungen 7/8), Konstanz 1964; Karl S. BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Bde., Weimar u. a. 1957–1973; Karl KROESCHELL, Dorf, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 764–774; RÖSENER, Bauern im Mittelalter (wie Anm. 7), S. 172f.; Karl-Heinz SPIESS, Bäuerliche Gesellschaft und Dorfentwicklung im Hochmittelalter, in: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, hg. von Werner Rösener (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115), Göttingen 1995, S. 384–412; Enno BÜNZ, Memoria auf dem Dorf. Pfarrkirche, Friedhof und Beinhaus als Stätten bäuerlicher Erinnerungskultur im Spätmittelalter, in: Tradition und Erinnerung in Adels herrschaft und bäuerlicher Gesellschaft (Formen der Erinnerung 17), hg. von Werner Rösener, Göttingen 2003, S. 261–305.